



Analyse des Budgetdienstes

Novellen des Bundesfinanzgesetzes 2022 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2022-2025

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2022 bis 2025 und das Bundesfinanzgesetz 2022 geändert werden (1444 und Zu 1444 d.B.)
- Bericht des Bundesministers für Finanzen über das Österreichische Stabilitätsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 (III-634 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	6
2 Eckwerte der Novellen zum Bundesfinanzgesetz und zum Bundesfinanzrahmengesetz	9
2.1 Änderungen im Überblick	9
2.2 Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Regierungsvorlage	13
2.3 Budgetvollzug Jänner bis März 2022	14
3 Konjunkturelle Rahmenbedingungen	16
3.1 Änderung des konjunkturellen Umfelds	16
3.2 Auswirkungen von Inflation auf den Budgetsaldo	19
4 Budgetäre Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen und Herausforderungen	21
4.1 Beschluss zusätzlicher diskretionärer Maßnahmen	21
4.2 Budgetäre Vorsorgen aufgrund des Kriegs in der Ukraine	24
4.3 Zusatzbedarf für die COVID-19-Krisenbewältigung	27
4.4 Konjunkturelle und technische Anpassungen	29
5 Änderungen auf Untergliederungsebene	37
5.1 Auszahlungsseitige Änderungen	37
5.2 Einzahlungsseitige Änderungen	40
5.2.1 Änderungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben	42
6 Gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung gemäß Österreichischem Stabilitätsprogramm 2022	50
6.1 Defizit und Schuldenstand	51
6.2 Ausgaben und Einnahmen	55
7 Budgetrisiken	60



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ALV	Arbeitslosenversicherung
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-Novelle	Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2022 bis 2025 und das Bundesfinanzgesetz 2022 geändert werden, Artikel 2 – Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2022
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-Novelle	Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2022 bis 2025 und das Bundesfinanzgesetz 2022 geändert werden, Artikel 1 – Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2022 bis 2025
BHG	Bundesaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BVA	Bundesvoranschlag
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
EK	Europäische Kommission
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EU-ETS	Emissionszertifikate auf europäischer Ebene
EUR	Euro
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
ggü.	gegenüber
iHv	in Höhe von
iZm	im Zusammenhang mit
KV	Krankenversicherung
KV-Träger	Krankenversicherungsträger



Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NPO	Non-Profit-Organisationen
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖSSR 2022	Ökosoziale Steuerreform 2022
Österreichisches Stabilitätsprogramm 2022	Österreichische Stabilitätsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025
rd.	rund
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherung der Selbständigen
TWh	Terawattstunde(n)
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Eckwerte der Novellen zum BFG und BFRG	10
Tabelle 2: Entwicklungen im Finanzierungshaushalt Jänner bis März 2022	15
Tabelle 3: Anpassungen der Aus- und Einzahlungen aufgrund neuer Maßnahmen	22
Tabelle 4: Auszahlungsseitige Änderungen aufgrund des Kriegs in der Ukraine.....	24
Tabelle 5: Auszahlungsseitige Änderungen aufgrund der COVID-19-Krise.....	27
Tabelle 6: Konjunkturelle und technische Anpassungen der Aus- und Einzahlungen.....	30
Tabelle 7: Auszahlungsseitige Änderungen 2022 bis 2025	38
Tabelle 8: Einzahlungsseitige Änderungen 2022 bis 2025	41
Tabelle 9: Änderungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben	44
Tabelle 10: Staatsausgabenentwicklung 2019 bis 2025.....	56
Tabelle 11: Staatseinnahmenentwicklung 2019 bis 2025.....	59

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Entwicklung volkswirtschaftlicher Kennzahlen von 2019 bis 2025.....	17
Grafik 2: Kursveränderung österreichischer Bundesanleihen zwischen Oktober 2021 und April 2022 (Monatsdurchschnitt)	36
Grafik 3: Maastricht-Saldo und Struktureller Saldo 2019 bis 2025	51
Grafik 4: Erklärungsfaktoren der Veränderung des Maastricht-Defizits 2022 bis 2025 gegenüber der Planung im Herbst 2021	52
Grafik 5: Erklärungsfaktoren der Veränderung der gesamtstaatlichen Schuldenquote 2019 bis 2025.....	54
Grafik 6: Zinsentwicklung und Zinsausgaben seit 1995	58



1 Zusammenfassung

Seit dem Budgetbeschluss im Herbst 2021 haben sich **die budgetären Rahmenbedingungen geändert** und machen Novellen des bestehenden Bundesfinanzgesetzes 2022 (BFG) 2022 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2022-2025 (BFRG 2022-2025) erforderlich. Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Wesentlichen auf die folgenden Faktoren zurückzuführen:

- **Neue Maßnahmen:** Seit dem Budgetbeschluss im Herbst wurden einige neue Maßnahmen beschlossen, durch die es zu Änderungen gegenüber der ursprünglichen Budgetplanung kommt. In Summe verschlechtert sich der Nettofinanzierungssaldo des Bundes im Jahr 2022 aufgrund neuer Maßnahmen um 1,7 Mrd. EUR. Diese betreffen insbesondere die mit den bisherigen Energie-Entlastungspaketen beschlossenen Maßnahmen, die sowohl zu Mehrauszahlungen (v. a. Energiekostenausgleich) als auch zu Mindereinzahlungen (v. a. temporäre Senkung von Energieabgaben und Erhöhung der Pendler:innenförderung) führen. Durch die geänderte Vorgehensweise bei der Entlastung niedriger Einkommen im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 (Erhöhung der Negativsteuer statt Senkung der KV-Beiträge) kommt es gegenüber der bisherigen Budgetplanung einerseits zu Minderauszahlungen in der UG 24-Gesundheit und andererseits zu Mindereinzahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben.
- **Krieg in der Ukraine:** Die derzeit absehbaren Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine iHv 2,1 Mrd. EUR im Jahr 2022 betreffen die Anschaffung einer strategischen Gasreserve, die Aufnahme von Kriegsvertriebenen und die Aufstockung des Auslandskatastrophenfonds. Für darüber hinausgehende Kosten aus der Sicherung der Gasbevorratung sieht die BFG-Novelle eine Ermächtigung iHv 5,0 Mrd. EUR vor. Für Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von ukrainischen Kriegsvertriebenen ist eine weitere Ermächtigung iHv 400 Mio. EUR vorgesehen.
- **Zusatzbedarf COVID-19-Krisenbewältigung:** Der Verlauf der COVID-19-Pandemie hat sich gegenüber den Erwartungen zum Zeitpunkt der Budgetplanung im Herbst 2021 verändert. In Summe sieht die BFG-Novelle eine Erhöhung der Budgetmittel für Maßnahmen zur Krisenbewältigung um 2,7 Mrd. EUR auf 6,6 Mrd. EUR vor. Die Aufstockung der Budgetmittel betrifft im Wesentlichen zusätzliche Mittel für Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung (v. a. Testen, Impfen, Arzneimittelbeschaffung) und einen Mehrbedarf bei den Kurzarbeitsbeihilfen. Die im BFG 2022 enthaltene COVID-19-Ermächtigung iHv 5,0 Mrd. EUR bleibt bestehen.



- **Konjunkturelle Anpassungen:** Die Budgetplanung wird an die aktuell erwartete Konjunkturentwicklung angepasst, die insbesondere bei der für die Abgabenentwicklung wichtigen Lohnsumme etwas günstiger ist. Das reale Wirtschaftswachstum ist in der aktualisierten Prognose zwar etwas geringer, aufgrund der höheren Inflation sind die für das Abgabenaufkommen maßgeblichen nominalen Beträge in der Prognose aber tendenziell gestiegen. Ausgabenseitig führt die günstigere Arbeitsmarktprognose zu Minderauszahlungen beim Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe und die günstigere Lohnsummenentwicklung zu einer geringeren Ausfallhaftung für die Pensionsversicherung. Die höhere Inflationsrate wirkt sich vor allem mittel- und langfristig auf das Ausgabenwachstum aus. In Summe führen die konjunkturellen Anpassungen zu einer Verbesserung des Nettofinanzierungssaldos im Jahr 2022 um 1,4 Mrd. EUR.
- **Technische Anpassungen:** Die technischen Anpassungen betreffen Abrechnungen im Rahmen des Finanzausgleichs und mit der Pensionsversicherung sowie die Verbuchung des nunmehr höher erwarteten FLAF-Überschusses. In Summe verschlechtert sich der Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2022 aufgrund dieser Änderungen um 1,4 Mrd. EUR. Den stärksten Effekt hat die Anpassung der Ab-Überweisungen für Ertragsanteile an Länder und Gemeinden, die im Jahr 2022 nun um fast 1,7 Mrd. EUR höher angesetzt werden. Bei der Budgeterstellung im Herbst wurden für das letzte Quartal 2021 deutlich zu niedrige Einzahlungen aus den Bruttoabgaben erwartet, wodurch es aufgrund des Finanzausgleichsrhythmus gegenüber der ursprünglichen Budgetplanung zu deutlich höheren Überweisungen für Ertragsanteile 2022 und zu niedrigeren Überweisungen im Jahr 2023 kommt.

Die **BFG-Novelle** sieht für 2022 gegenüber der bisherigen Budgetplanung einen Anstieg der Auszahlungen um 4,9 Mrd. EUR auf 104,0 Mrd. EUR und einen Rückgang der Einzahlungen um 1,6 Mrd. EUR auf 84,8 Mrd. EUR vor. Dadurch verschlechtert sich der Nettofinanzierungssaldo 2022 um 6,5 Mrd. EUR auf -19,1 Mrd. EUR. Die Änderungen im Ergebnishaushalt entsprechen weitgehend jenen im Finanzierungshaushalt. Zu Mehrauszahlungen 2022 kommt es insbesondere in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie (+1,6 Mrd. EUR) im Zusammenhang mit der strategischen Gasreserve und in der UG 24-Gesundheit (+1,3 Mrd. EUR) aufgrund des Zusatzbedarfs für die COVID-19-Krisenbewältigung, dem Minderauszahlungen aufgrund der entfallenen KV-Beitragssenkung gegenüberstehen. Die Mindereinzahlungen betreffen überwiegend die UG 16-Öffentliche Abgaben wegen neu beschlossener Maßnahmen und der technischen Anpassung bei den Ertragsanteilen, welche teilweise durch konjunkturell bedingte Mehreinzahlungen kompensiert werden. Insgesamt werden die Nettoabgaben um 2,0 Mrd. EUR reduziert.



Für die Jahre 2023 bis 2025 sieht die **BFRG-Novelle** gegenüber der bisherigen Planung eine Verbesserung des Nettofinanzierungssaldos zwischen 1,1 Mrd. EUR (2023 und 2024) und 1,3 Mrd. EUR (2025) vor. Diese Verbesserung resultiert aus der angepassten Einzahlungsprognose, die ab 2023 einen deutlichen Einzahlungsanstieg vorsieht. Die Auszahlungsobergrenzen für die Jahre 2023 bis 2025 werden in der BFRG-Novelle zwischen 2,0 Mrd. EUR (2023) und 3,0 Mrd. EUR (2025) angehoben. Die größte Veränderung betrifft die Erhöhung der Auszahlungsobergrenzen in der UG 58-Finanzierungen, Währungtauschverträge in Folge des geänderten Zinsumfelds. Weitere wesentliche konjunkturbedingte Erhöhungen werden in der UG 22-Pensionsversicherung sowie der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte vorgenommen, weil stärkere Pensionserhöhungen zu erwarten sind. Zu einer Reduktion der Auszahlungsobergrenze kommt es ab 2023 hingegen in der UG 24-Gesundheit aufgrund der entfallenen KV-Beitragssenkung.

Einige bereits bekannte und im Hinblick auf das Gesamtbudget relevante Veränderungen (z. B. bei den Dividenden) sind in den Vorlagen nicht vollständig abgebildet. Auch wesentliche angekündigte Reformvorhaben (z. B. Erhöhung des Budgets für die Landesverteidigung, Pflegereform) sind im aktuellen Finanzrahmen noch nicht berücksichtigt, weshalb mit weiteren wesentlichen Änderung der Auszahlungsobergrenzen für die Folgejahre zu rechnen ist. Die BFG-Novelle erhält erhebliche zusätzliche Ermächtigungen. Analog zur COVID-19-Berichterstattung sollte über deren Inanspruchnahme in den Monatsberichten auf Maßnahmenebene berichtet werden (z. B. über die Ermächtigung für die Gasbevorratung).

Das **Österreichische Stabilitätsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025** (Österreichisches Stabilitätsprogramm 2022), das Ende April von der Bundesregierung vorgelegt wurde, enthält eine Budgetplanung auf gesamtstaatlicher Ebene in der Darstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Die Auswirkungen der vorgelegten Novellen zum BFG 2022 und BFRG 2022-2025 sind in dieser Planung bereits berücksichtigt.

Das gesamtstaatliche **Maastricht-Defizit** soll im Jahr 2022 mit 3,1 % des BIP aufgrund des schrittweisen Auslaufens der Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie deutlich unter dem Defizit 2020 (8,0 % des BIP) und dem Defizit 2021 (5,9 % des BIP) liegen. Es würde damit jedoch um 0,8 %-Punkte bzw. 3,6 Mrd. EUR deutlich höher ausfallen als im Herbst 2021 erwartet. Zur Änderung der Defizitprognose tragen insbesondere die neu beschlossenen Maßnahmen und die höher erwarteten COVID-19-Kosten bei, während die geänderten Annahmen zur Konjunkturentwicklung und sonstige Änderungen dämpfend auf das Defizit wirken. Für die weitere Planungsperiode sieht das Österreichische Stabilitätsprogramm 2022 eine ähnliche Defizitentwicklung vor wie die Planung im Herbst 2021. Bis 2025 wird ein Rückgang des Maastricht-Defizits auf 0,3 % des BIP (1,6 Mrd. EUR) geplant.



Während das BMF bei der Budgeterstellung im Herbst 2021 für 2022 noch einen Rückgang der **Schuldenquote** von 82,8 % des BIP auf 79,1 % des BIP erwartete, geht es nunmehr von einer Schuldenquote iHv 80,0 % des BIP aus. Die Schuldenquote soll bereits 2023 auf den bei der Budgeterstellung geplanten Reduktionspfad zurückkehren und bis 2025 auf 72,1 % des BIP sinken. Günstig auf die Entwicklung der Schuldenquote wirkt sich dabei das aufgrund der Preisentwicklung erwartete stärkere nominelle BIP-Wachstum aus.

Vor allem in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, der Lage auf den Energie- und Rohstoffmärkten sowie dem künftigen Verlauf der COVID-19-Pandemie bestehen beträchtliche **Risiken** für Abweichungen von der mit den Novellen zum BFG und zum BFRG vorgelegten kurz- und mittelfristigen Budgetplanung. Obwohl die Abwärtsrisiken insgesamt überwiegen, besteht etwa bei den eher vorsichtig veranschlagten Einzahlungen die Möglichkeit einer gegenüber der Budgetplanung günstigeren Entwicklung.

2 Eckwerte der Novellen zum Bundesfinanzgesetz und zum Bundesfinanzrahmengesetz

2.1 Änderungen im Überblick

Die Novellen zum BFG 2022 und BFRG 2022-2025 sehen sowohl bei den Auszahlungen als auch bei den Einzahlungen deutliche Anpassungen gegenüber der im Herbst 2021 beschlossenen Budgetplanung vor. Auch die Ermächtigungen zur Überschreitung von budgetierten Auszahlungen wurden deutlich erhöht. Damit soll v. a. auf die gestiegenen Energiepreise, die geänderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen aufgrund des Kriegs in der Ukraine und den zusätzlichen Mittelbedarf für COVID-19-Maßnahmen reagiert werden. Darüber hinaus führen konjunkturelle und technische Anpassungen zu Änderungen bei den Voranschlagsbeträgen. Die nachfolgende Tabelle stellt die Eckwerte der Novellen und die wesentlichen geplanten Änderungen für den Voranschlag 2022 und die gesamte Finanzrahmenperiode im Überblick dar:

**Tabelle 1: Eckwerte der Novellen zum BFG und BFRG**

	in Mio. EUR	vorl. Erfolg 2021	BVA 2022 (Novelle)	BFRG-Novelle		
				2023	2024	2025
Auszahlungen*		103.967	103.955	97.340	97.540	100.255
Auszahlungsseitige Änderungen Novelle			+4.873	+1.990	+2.181	+3.037
Neue Maßnahmen (v.a. Energie-Entlastungspakete, Entfall KV-Senkung)			+617	-635	-750	-768
Krieg in der Ukraine			+2.050	+700		
COVID-19-Krisenbewältigung			+2.749			
Konjunkturelle Anpassungen			-377	+1.695	+2.646	+3.457
Technische Anpassungen			-165	+229	+284	+348
Einzahlungen		85.993	84.807	91.759	95.168	99.369
Einzahlungsseitige Änderungen Novelle			-1.631	+3.075	+3.268	+4.338
Neue Maßnahmen (v.a. Energie-Entlastungspakete)			-1.045	-1.155	-555	-650
Konjunkturelle Anpassungen			+978	+3.000	+3.614	+4.619
Technische Anpassungen			-1.564	+1.229	+209	+369
Nettofinanzierungssaldo		-17.974	-19.147	-5.581	-2.372	-886
Änderung Novelle Nettofinanzierungssaldo			-6.505	+1.085	+1.087	+1.302
BFG-Ermächtigungen (nicht in BVA enthalten)			10.519			
neu: Sicherung der Gasbevorratung (UG 43)			5.000			
neu: Kriegsvertriebene, Erweit. Staatsbürgerschaft (UG 18)			418			
bestehende BFG-Ermächtigungen (v.a. COVID-19)			5.101			
Gesamtstaat	in % d. BIP					
Maastricht-Saldo		-5,9	-3,1	-1,5	-0,7	-0,3
Veränderung Maastricht-Saldo ggü. Stand Okt. 2021		-0,8	-0,1	+0,0	+0,0	
Schuldenquote		82,8	80,0	77,1	74,5	72,1
Veränderung Schuldenquote ggü. Stand Okt. 2021		+0,9	-0,1	-0,4	-0,4	-0,4

* BFRG-Werte 2023 bis 2025 inkl. Marge iHv 50 Mio. EUR pro Jahr.

Anmerkung: Die geänderte Vorgehensweise bei der Entlastung niedriger Einkommen im Rahmen der ÖSSR 2022 (steuerliche Entlastung statt Senkung der KV-Beiträge) wurde vom Budgetdienst den Änderungen aufgrund neuer Maßnahmen zugeordnet. Das BMF hat diesen Effekt einzahlungsseitig den „Konjunkturellen und technischen Anpassungen“ und auszahlungsseitig den „sonstigen maßnahmenbedingten Änderungen“ zugeordnet. Darüber hinaus hat der Budgetdienst bei der maßnahmenbedingten einzahlungsseitigen Entlastung durch die Energie-Entlastungspakete den Anteil der Länder und Gemeinden abgezogen. Das BMF hat diesen Effekt ebenfalls den „Konjunkturellen und technischen Anpassungen“ zugeordnet.

Quellen: BMF, eigene Berechnungen.

Die geplanten **Auszahlungen** werden über den gesamten Zeitraum 2022 bis 2025 angehoben, wobei die Anpassung im Jahr 2022 mit rd. 4,9 Mrd. EUR am höchsten ausfällt. Die **Einzahlungen** im Jahr 2022 sind in der BFG-Novelle um 1,6 Mrd. EUR niedriger angesetzt als im ursprünglichen Budgetbeschluss. In den Folgejahren führen die geänderten Rahmenbedingungen hingegen zu erwarteten Mehreinzahlungen von 3,1 Mrd. EUR (2023) bis 4,3 Mrd. EUR (2025). Im Jahr 2022 führt dies zu einer deutlichen Verschlechterung des **Nettofinanzierungssaldos** im Finanzierungshaushalt um 6,5 Mrd. EUR auf -19,1 Mrd. EUR.¹ Für die Jahre 2023 bis 2025 erwartet das BMF hingegen eine Verbesserung des Nettofinanzierungssaldos um 1,1 Mrd. EUR (2023 und 2024) bis 1,3 Mrd. EUR (2025).

¹ Das veranschlagte **Nettoergebnis im Ergebnishaushalt** verschlechtert sich durch die BFG-Novelle um rd. 6,9 Mrd. EUR auf 18,2 Mrd. EUR. Die etwas geringere Verschlechterung im Finanzierungshaushalt resultiert aus der im Ergebnishaushalt vorgenommenen Periodenabgrenzung von Abrechnungsresten in der UG 22-Pensionsversicherung und aus den höheren FLAF-Überschüssen, die im Ergebnishaushalt aufgrund der Verrechnungssystematik des FLAF zu keiner Saldenveränderung führen.



Die in den Novellen zum BFG 2022 und BFRG 2022-2025 vorgesehenen Änderungen sind auf die nachfolgenden Faktoren zurückzuführen:

- **Neue Maßnahmen**, durch die es zu Änderungen gegenüber der ursprünglichen Budgetplanung kommt, sind v. a. die beschlossenen Energie-Entlastungspakete sowie mehrere Maßnahmen mit geringeren finanziellen Auswirkungen. Zusätzlich kommt es im gesamten Planungszeitraum bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der beschlossenen Ökosozialen Steuerreform 2022 (ÖSSR 2022) zu Minderauszahlungen und in etwas geringerem Ausmaß zu Mindereinzahlungen, weil die Entlastung niedriger Einkommen bei den nichtselbständigen Erwerbstätigen und Pensionist:innen nicht über die ursprünglich vorgesehene Senkung der KV-Beiträge, sondern durch eine Erhöhung der Negativsteuer und des Pensionistenabsetzbetrages erfolgt.
- Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit dem **Krieg in der Ukraine** betreffen die Anschaffung einer strategischen Gasreserve, die Aufnahme von Kriegsvertriebenen und die Aufstockung des Auslandskatastrophenfonds. Für darüber hinausgehende Kosten aus der Sicherung der Gasbevorratung sieht die BFG-Novelle eine Ermächtigung vor (siehe unten).
- Einige bereits absehbare Mehrauszahlungen im Rahmen der **COVID-19-Krisenbewältigung** (z. B. Testungen, Impfungen, Arzneimittelbeschaffung) sollen direkt budgetiert werden, sodass diese Auszahlungen nicht mehr aus der COVID-19-Ermächtigung bedeckt werden müssen. Eine entsprechende Reduktion der Ermächtigung ist jedoch nicht vorgesehen. Die budgetierten Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen werden wegen der stärkeren Inanspruchnahme angehoben.
- Die kurz- und mittelfristige Budgetplanung soll an die aktuell erwartete **Konjunktur-** und Preisentwicklung angepasst werden. Dabei werden sowohl einzahlungsseitig (z. B. Steuereinnahmen, SV-Beiträge) als auch auszahlungsseitig (z. B. Pensions- und Zinszahlungen) Änderungen vorgenommen. Insbesondere auszahlungsseitig wurden jedoch nicht alle von den geänderten Rahmenbedingungen betroffenen Positionen angepasst (z. B. Personalaufwand).
- Weitere Änderungen erfolgen aufgrund **technischer Anpassungen**, die die Abrechnungen im Rahmen des Finanzausgleichs und mit der Pensionsversicherung sowie die Verbuchung des FLAF-Überschusses betreffen.



Die **BFG-Ermächtigungen** sollen mit der Novelle zum BFG 2022 um 5,4 Mrd. EUR auf 10,5 Mrd. EUR erhöht werden. Ermächtigungen ermöglichen es dem BMF, in den vorgesehenen Bereichen Überschreitungen der budgetierten Auszahlungen zu genehmigen. Dabei ist keine erneute Befassung des Parlaments notwendig. Folgende Ermächtigungen sind in der BFG-Novelle neu vorgesehen:

- Für **Maßnahmen zur Sicherung der Gasbevorratung** können Mehrauszahlungen iHv 5,0 Mrd. EUR in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie bewilligt werden. Gemeinsam mit den in der BFG-Novelle für den Ankauf der Gasreserve veranschlagten Auszahlungen iHv 1,6 Mrd. EUR stehen damit insgesamt bis zu 6,6 Mrd. EUR zur Verfügung.
- Eine Ermächtigung iHv 400 Mio. EUR ermöglicht in der UG 18-Fremdenwesen Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit der **Betreuung und Versorgung von ukrainischen Kriegsvertriebenen**. Diese Mittel können zusätzlich zu den bereits in der BFG-Novelle für diesen Zweck veranschlagten 400 Mio. EUR bereitgestellt werden.
- Mit einer weiteren Ermächtigung können vom BMF Mehrauszahlungen iHv 18 Mio. EUR im Zusammenhang mit der **Erweiterung des Zugangs zur Staatsbürgerschaft für NS-Opfer und deren Nachkommen** genehmigt werden.

Die **bestehenden Ermächtigungen** iHv 5,1 Mrd. EUR sollen mit der BFG-Novelle nicht angepasst werden. Davon entfallen 5,0 Mrd. EUR auf eine Ermächtigung für zusätzliche Zahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.

Auf **gesamtstaatlicher Ebene** erwartet das BMF gegenüber der Budgetplanung im Oktober 2021 für 2022 eine Erhöhung des Maastricht-Defizits um 0,8 % des BIP (+3,6 Mrd. EUR) auf 3,1 % des BIP (13,4 Mrd. EUR). In den Folgejahren sieht die Planung des BMF weitgehend unverändert einen schrittweisen Rückgang des Maastricht-Defizits auf 0,3 % des BIP (1,6 Mrd. EUR) im Jahr 2025 vor. Die gesamtstaatliche Schuldenquote soll 2022 mit 80,0 % des BIP um 0,9 %-Punkte höher ausfallen als bei der Budgetplanung erwartet. Für die Folgejahre geht das BMF hingegen von einer etwas schnelleren Rückführung der Schuldenquote aus, die bis 2025 auf 72,1 % des BIP sinken soll. Dies ist unter anderem auf den stärker erwarteten Anstieg des nominellen BIP zurückzuführen.



2.2 Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Regierungsvorlage

Mit den Gesetzesmaterialien legte das BMF zusätzlich einen Bericht mit Kommentaren, Erklärungen und tabellarischen Aufbereitungen bzw. zahlenmäßigen Überleitungen vor, die über den Inhalt und die Beweggründe der Novelle Auskunft geben. Die Veränderungen gegenüber dem ursprünglich beschlossenen BFG und BFRG werden nach Ursachen (neue Maßnahmen, Konjunktur- und technische Anpassung) aufgeschlüsselt. Diese Darstellung erleichtert die Nachvollziehbarkeit der Änderungen, allerdings werden konjunkturelle Änderungen und technische Anpassungen in einer Kategorie ausgewiesen, obwohl diese beiden Veränderungsursachen auf unterschiedlichen Grundlagen basieren. Zudem wären für die vollständige Beurteilung der Angemessenheit der Budgetveränderungen und budgetärer Spielräume noch zusätzliche Informationen erforderlich:

- Die den Budgetwerten zugrundeliegenden Mengen- und Wertgerüste werden bei den Auszahlungsänderungen weitgehend nicht erläutert. Es erfolgt meist lediglich eine inhaltliche Begründung zu den Budgetveränderungen, die durchaus plausibel sind.
- Bei einzelnen Abgaben wurden Anpassungen zur Abbildung geänderter konjunktureller Entwicklungen, Inflation sowie Auswirkungen der Steuerreform angemerkt, ohne jedoch betraglich nach den Ursachen zu differenzieren. Auch bei der Anpassung der Beiträge zum FLAF wurden die Berechnungsgrundlagen nicht offengelegt.

Bei einigen bereits bekannten und im Hinblick auf das Gesamtbudget relevanten Veränderungen wurden keine Anpassungen vorgenommen:

- Die Dividende beim Verbund wurde im BVA 2022 mit 132,9 Mio. EUR budgetiert und zwischenzeitlich mit 186,0 Mio. EUR (+53,1 Mio. EUR) vereinnahmt. Auch die bereits eingegangene Gewinnabfuhr der OeNB iHv 51 Mio. EUR war nicht budgetiert. Anpassungen wurden in die Novelle nicht aufgenommen.
- Eine Aktualisierung bei den von der Abgabenhöhe abhängigen Sonstigen AbÜberweisungen sieht die aktualisierte Budgetplanung nur beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vor, jedoch würde die geänderte Aufkommensschätzung insbesondere auch beim Katastrophenfonds eine Aktualisierung erfordern.
- Die umfangreiche COVID-19-Ermächtigung blieb gegenüber dem ursprünglichen BVA unverändert, obwohl in der Novelle COVID-19-Mittel iHv 1,9 Mrd. EUR budgetiert wurden und der Grad der Unsicherheit damit gegenüber dem Zeitpunkt der Budgetierung deutlich abgenommen hat.



Auch wesentliche angekündigte Reformvorhaben sind im aktuellen Finanzrahmen noch nicht berücksichtigt, weshalb mit weiteren wesentlichen Änderung der Auszahlungsobergrenzen für die Folgejahre zu rechnen ist:

- Die Diskussionen über die Erhöhung des Budgets für die Landesverteidigung sind in die BFRG-Novelle noch ebenso wenig eingeflossen wie die angekündigte Pflegereform, die teilweise bereits 2022 wirken soll. Bei der Landesverteidigung könnte hingegen für 2022 noch keine unmittelbare Anpassung notwendig werden (z. B. Vorlaufzeiten bei der Beschaffung, längere Fristen für die Umsetzung geänderter strategischer Vorgaben). Der Finanzierungspfad im BFRG sollte jedoch ehestmöglich konkretisiert werden.

Die BFG-Novelle erhält erhebliche zusätzliche Ermächtigungen. Analog zur COVID-19-Berichterstattung sollte über deren Inanspruchnahme in den Monatsberichten auf Maßnahmenebene berichtet werden (z. B. über die Ermächtigung für die Gasbevorratung).

2.3 Budgetvollzug Jänner bis März 2022

Die nachfolgende Tabelle weist die Eckwerte des Budgetvollzugs im Finanzierungshaushalt des Bundes von Jänner bis März 2022 aus und stellt sie den Vorjahreswerten gegenüber. Weiters werden die Jahreswerte des vorläufigen Erfolgs 2021 sowie der BFG-Novelle 2022 ausgewiesen. Die Aus- und Einzahlungen werden um die nicht budgetierten bundesinternen Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.²

² Der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurde als Verwaltungsfonds eingerichtet, aus dem der Bundesminister für Finanzen den jeweiligen Ressorts die Budgetmittel für COVID-19-Maßnahmen als Einzahlungen zusätzlich zu den bereits budgetierten Mitteln im Rahmen einer pauschalen Überschreitungsermächtigung für die Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung stellen kann. Diese Mittel können anderen Untergliederungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Transaktionen führen grundsätzlich zu Auszahlungen in der UG 45-Bundesvermögen und zu Einzahlungen in gleicher Höhe in den anderen Untergliederungen. Eine derartige Budgetverlängerung hat keine Auswirkung auf den Nettofinanzierungssaldo.

**Tabelle 2: Entwicklungen im Finanzierungshaushalt Jänner bis März 2022**

Finanzierungsrechnung in Mio. EUR	Budgetvollzug Jänner bis März				Jahreswerte			
	2021	2022	Veränderung	vorl. Erf. 2021	BVA 2022 (Novelle)	Veränderung	in Mio. EUR	in %
Bereinigte Auszahlungen	24.037	22.999	-1.038	-4,3%	103.967	103.955	-12	-0,0%
Auszahlungen für COVID-19-Krisenbewältigung	4.446	2.321	-2.126	-47,8%	18.974	6.624	-12.350	-65,1%
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	2.777	1.892	-885	-31,9%	15.090	5.571	-9.519	-63,1%
Kurzarbeitsbeihilfen	1.667	365	-1.302	-78,1%	3.703	963	-2.740	-74,0%
Sonstiges (2022: Saisonstarthilfe)	2	64	+62		182	90	-92	
Auszahlungen ohne COVID-19-Krisenbewältigung	19.591	20.679	+1.088	+5,6%	84.993	97.331	+12.338	+14,5%
UG 20-Arbeit	2.616	2.141	-475	-18,1%	10.016	8.846	-1.170	-11,7%
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	1.068	1.916	+848	+79,4%	3.221	4.299	+1.078	+33,5%
übrige Untergliederungen	15.907	16.622	+715	+4,5%	71.755	84.186	+12.430	+17,3%
Bereinigte Einzahlungen	17.225	19.181	+1.955	+11,4%	85.993	84.807	-1.185	-1,4%
UG 16-Öffentliche Abgaben	10.985	12.707	+1.722	+15,7%	58.854	56.935	-1.919	-3,3%
Bruttoabgaben	20.541	24.166	+3.624	+17,6%	95.684	98.100	+2.416	+2,5%
UG 20-Arbeit	1.872	1.764	-108	-5,8%	8.143	8.147	+4	+0,0%
UG 25-Familie und Jugend	1.637	1.745	+107	+6,5%	7.515	8.209	+694	+9,2%
übrige Untergliederungen	2.731	2.965	+235	+8,6%	11.481	11.517	+35	+0,3%
Nettofinanzierungssaldo	-6.812	-3.818	+2.993		-17.974	-19.147	-1.173	
Nettofinanzierungssaldo ohne COVID-19-Krisenbewältigung	-2.365	-1.498	+867		1.000	-12.524	-13.524	

Anmerkung: In der Berichterstattung des BMF zum Monatserfolg März 2022 werden die Einmalzahlungen für Arbeitslose im Jahr 2022 noch den Auszahlungen für COVID-19-Krisenbewältigung zugeordnet. In der BFG-Novelle 2022 sind sie ein Teil der Energie-Entlastungspakete (außerhalb von COVID-19-Krisenbewältigung). Um eine konsistente Darstellung im Dokument zu ermöglichen, sind die Auszahlungen für die Einmalzahlungen bis März 2022 (47 Mio. EUR) in der obigen Tabelle ebenfalls ein Teil der Auszahlungen ohne COVID-19-Krisenbewältigung.

Quellen: Monatsbericht März 2021 und 2022, Vorläufiger Gebarungserfolg 2021, BFG-Novelle 2022.

Der **Nettofinanzierungssaldo** war Ende März 2022 mit -3,82 Mrd. EUR um 2,99 Mrd. EUR günstiger als im März 2021. Dies lag sowohl an höheren Einzahlungen als auch an niedrigeren Auszahlungen. Für das Gesamtjahr 2022 verschlechtert sich der Nettofinanzierungssaldo laut BFG-Novelle gegenüber dem Vorjahreserfolg um 1,17 Mrd. EUR auf -19,15 Mrd. EUR.

Die bereinigten **Auszahlungen** von Jänner bis März 2022 waren mit 23,0 Mrd. EUR um 1,04 Mrd. EUR bzw. 4,3 % niedriger als im Vorjahreszeitraum 2021. Dies ist vor allem auf die nahezu halbierten Auszahlungen für die COVID-19-Krisenbewältigung (-2,13 Mrd. EUR bzw. -47,8 %) zurückzuführen. Die Auszahlungen ohne die COVID-19-Krisenbewältigung betrugen um netto 1,09 Mrd. EUR mehr als im 1. Quartal 2021. Der Großteil dieser Erhöhung (+0,85 Mrd. EUR) betrifft die UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge und ist auf Emissionsdisagien aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus zurückzuführen. Zu einem gegenläufigen Effekt kam es in der UG 20-Arbeit mit einer Reduktion iHv 0,48 Mrd. EUR. Die übrigen Untergliederungen verzeichneten zusammen Erhöhungen um 0,72 Mrd. EUR. Die für das Gesamtjahr in der BFG-Novelle vorgesehenen Auszahlungen bleiben gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2021 insgesamt nahezu gleich. Die Auszahlungen zur Krisenbewältigung sollen sich dabei jedoch um 12,35 Mrd. EUR reduzieren, die sonstigen Auszahlungen hingegen um 12,34 Mrd. EUR erhöhen.



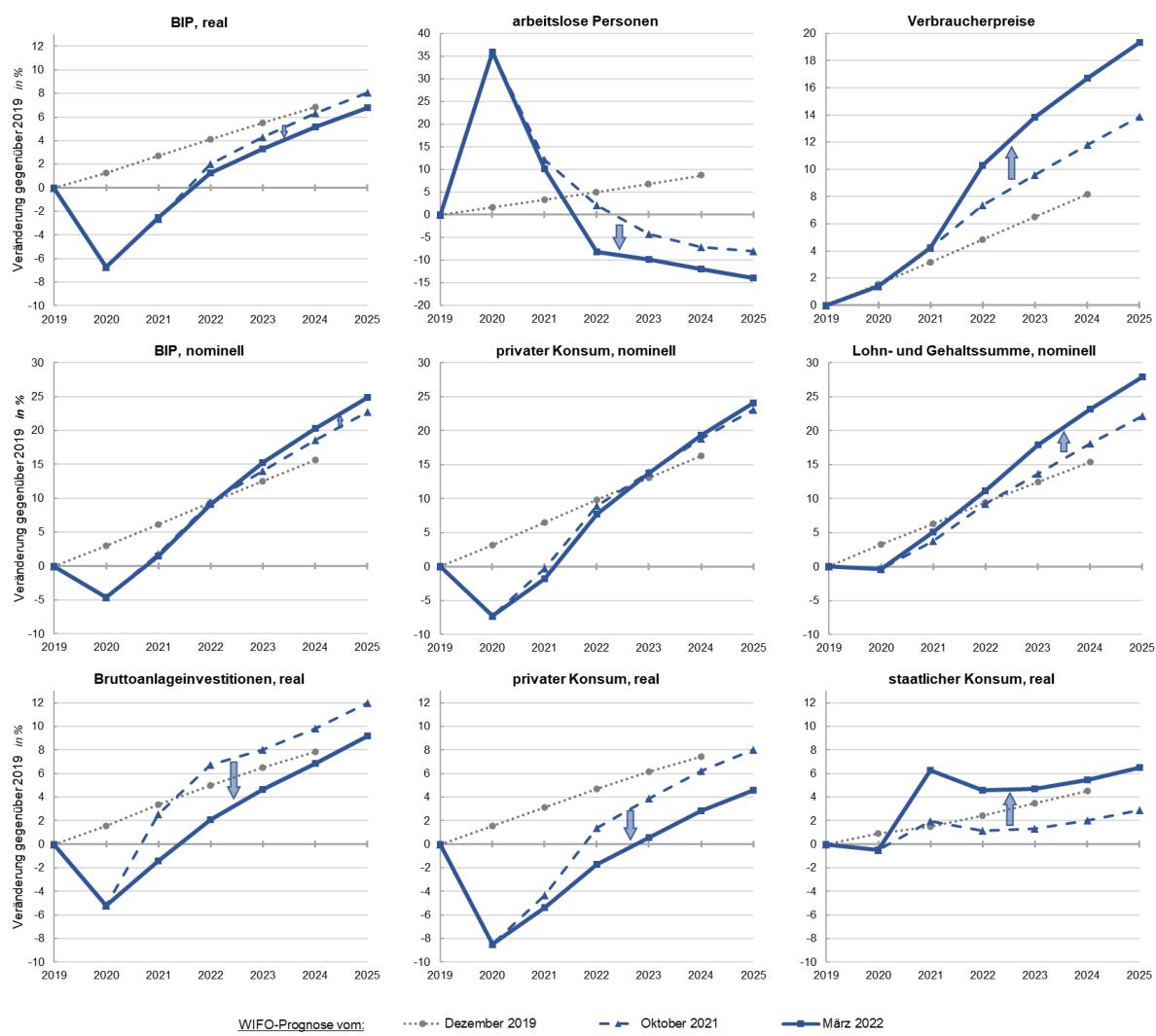
Die bereinigten **Einzahlungen** bis März 2022 waren mit 19,18 Mrd. EUR um 1,96 Mrd. EUR bzw. 11,4 % höher als im Vergleichszeitraum 2021. Dies ist vor allem auf die Steigerung in der UG 16-Öffentliche Abgaben iHv 1,72 Mrd. EUR bzw. 15,7 % gegenüber 2021 zurückzuführen, wobei die Bruttoabgaben mit 3,62 Mrd. EUR bzw. 17,6 % noch stärker gestiegen sind. Auch andere Untergliederungen wie die UG 25-Familie und Jugend weisen Steigerungen auf, jedoch in deutlich geringerem Ausmaß. Gemäß der BFG-Novelle soll sich der Trend bei den Bruttoabgaben für das Gesamtjahr 2022 abschwächen, es ist aber weiterhin eine Steigerung von 2,42 Mrd. EUR bzw. 2,5 % gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2021 budgetiert. Aufgrund der hohen Ab-Überweisungen wird bei den Nettoabgaben für den Bund in der UG 16 dennoch eine Reduktion um 1,92 Mrd. EUR erwartet. Somit reduzieren sich die Einzahlungen laut BFG-Novelle im Jahr 2022 insgesamt auf 84,81 Mrd. EUR, was einen Rückgang um 1,4 % gegenüber 2021 bedeutet.

3 Konjunkturelle Rahmenbedingungen

3.1 Änderung des konjunkturellen Umfelds

Die Novellen zum BFG 2022 und BFRG 2022-2025 verwenden die WIFO-Konjunkturprognose vom März 2022. Den ursprünglichen Vorlagen im Herbst 2021 lag die Prognose vom Oktober 2021 zugrunde.³ Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung volkswirtschaftlicher Kennzahlen seit 2019 und vergleichen die beiden Prognosen mit der Prognose vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie (Dezember 2019):

³ Die positive konjunkturelle Wirkung der ÖSSR 2022 war darin noch nicht berücksichtigt. In der aktuellen Prognose ist die Wirkung der Energie-Entlastungspakete enthalten, nicht aber die avisierte Aufstockung des Landesverteidigungsbudgets.

**Grafik 1: Entwicklung volkswirtschaftlicher Kennzahlen von 2019 bis 2025**

Quellen: WIFO-Konjunkturprognosen vom März 2022 (aktuelle Prognose), vom Oktober 2021 (Grundlage des BVA 2022) und vom Dezember 2019 (Prognose vor der COVID-19-Krise), eigene Berechnungen.

Das **reale BIP** im Jahr 2022 ist gemäß der aktuellen Konjunkturprognose um 0,7 % niedriger als bei der Budgeterstellung erwartet. Die Prognose für die Folgejahre bis 2025 ist nun um jeweils etwa 1 % niedriger. Somit wird auch der Wachstumspfad vor Ausbruch der COVID-19-Krise bis 2024 deutlicher unterschritten. Abwärtsrevisionen bei den Komponenten des realen BIP gab es insbesondere bei den Bruttoanlageinvestitionen und dem privaten Konsum. Die realen Konsumausgaben des Staates waren hingegen bereits im Jahr 2021 deutlich höher als in früheren Prognosen erwartet. Auch in der Prognose bis 2025 wurden sie nach oben revidiert und gleichen damit teilweise die schlechtere Entwicklung bei Investitionen und privatem Konsum aus.



Die prognostizierte Anzahl **arbeitsloser Personen** ist aktuell besser als im Herbst 2021 erwartet. Im Jahresdurchschnitt 2022 erwartet das WIFO mit rd. 277.000 arbeitslosen Personen um 10 % weniger als in der Herbstprognose, sodass die Arbeitslosigkeit auch unter dem Vorkrisenniveau 2019 liegt. Auch in den Folgejahren bis 2025 werden nun weniger Arbeitslose erwartet. Dieser Mengeneffekt reduziert grundsätzlich die notwendigen Auszahlungen in der UG 20-Arbeit. Ein gegenläufiger Effekt entsteht jedoch durch die höheren Ansprüche pro arbeitsloser Person in Folge der erwarteten Lohnsteigerungen.

Die erwartete Inflationsrate im Gesamtjahr 2022 beträgt 5,8 % und ist damit um 2,8 %-Punkte höher als in der Prognose vom Oktober 2021. In den Folgejahren bis 2025 wird nun eine um jährlich 0,4 %-Punkte bis 1,2 %-Punkte höhere Inflationsrate prognostiziert. Die erwarteten **Verbraucherpreise** sind daher im Jahr 2022 um 2,7 % höher und im Jahr 2025 um 4,8 % höher als bei der Budgeterstellung erwartet. Damit liegen sie deutlich über dem vor Ausbruch der COVID-19-Krise erwarteten Preispfad (+8 % im Jahr 2024).

Höhere Preise steigern das **nominelle BIP**.⁴ Daher steigt es trotz der nach unten revidierten Entwicklung beim realen BIP ab dem Jahr 2023 im Vergleich zur Prognose vom Herbst 2021. Ab dem Jahr 2023 soll das nominelle BIP auch über dem vor der COVID-19-Krise erwarteten Wachstumspfad liegen. Daraus resultieren nominell höhere Einnahmen des Staates aus Abgaben.

Trotz der Preissteigerungen wird der **nominelle private Konsum** im Jahr 2022 in der aktuellen Prognose etwas niedriger erwartet als noch im Herbst. Denn im Prognosevergleich geht die erwartete Menge (realer Konsum) stärker zurück als die Preise steigen. Auch in den Folgejahren bis 2025 ist die erwartete Entwicklung beim nominellen Konsum derzeit ähnlich wie in der Herbstprognose. Daher müssten grundsätzlich auch die erwarteten Einnahmen aus der Umsatzsteuer trotz höherer Preise kaum angepasst werden.⁵

Die **Lohn- und Gehaltssumme** (brutto) wurde in der aktuellen WIFO-Prognose im gesamten Betrachtungszeitraum nach oben revidiert. Im Jahr 2022 wird sie im Prognosevergleich nun um 1,8 % höher erwartet. Auch das Wachstum in den Folgejahren ist nun vor allem nominell

⁴ Relevant dafür ist der BIP-Deflator. Dieser bezieht sich auf die in Österreich hergestellten Produkte, während der Warenkorb bei den Verbraucherpreisen den Konsum österreichischer Haushalte abbildet. Teurere Importe steigern daher die Verbraucherpreise („importierte Inflation“), aber nicht unmittelbar den BIP-Deflator. Beim Vergleich der Herbstprognose mit der aktuellen Prognose ist die Aufwärtsrevision im Jahr 2022 beim BIP-Deflator (+0,5 %) daher geringer als bei den Verbraucherpreisen (+2,7 %).

⁵ Änderungen beim Konsummuster könnten jedoch den durchschnittlichen Umsatzsteuersatz erhöhen, weil die Energieausgaben mit 20 % besteuert werden, während andere Produkte einem reduzierten Steuersatz (10 % bzw. 13 %) unterliegen.



höher, sodass die erwartete Lohn- und Gehaltssumme im Jahr 2025 um 4,7 % nach oben revidiert wurde. Dies führt zu höheren Beitragseinnahmen bei den SV-Trägern sowie zu höheren Lohnsteuereinnahmen. Auszahlungsseitig steigen wegen der höheren Beitragsgrundlagen künftige Ansprüche, beispielsweise beim Arbeitslosengeld und den Pensionen⁶.

Die **langfristigen Zinsen** sind seit der Budgeterstellung gestiegen (siehe Grafik 6 in Pkt. 6.2). Aufgrund der vergleichsweise langen Laufzeiten bestehender Anleihen wirkt sich der Zinsanstieg nur zeitverzögert auf die gesamtstaatlichen Zinsausgaben aus. Kurzfristig steigt dies jedoch bereits die Auszahlungen für Emissionsdisagien insbesondere bei der Aufstockung niedrig verzinster Anleihen (siehe Pkt. 4.4).

3.2 Auswirkungen von Inflation auf den Budgetsaldo

Höhere Inflationsraten erhöhen teilweise automatisch die nominellen Einnahmen und Ausgaben. Dabei überwiegt in der Regel zunächst der Einnahmeneffekt, weil etwa höhere Verbraucherpreise unmittelbar die Umsatzsteuer erhöhen. Die auszahlungsseitige Anpassung beispielsweise von Pensionen und Gehältern im öffentlichen Dienst erfolgt hingegen zeitverzögert. Zu einzahlungsseitigen Verzögerungen kommt es bei der Lohnsteuer, weil bei Lohnverhandlungen eher vergangene Inflationsraten relevant sind.

Bei **Wertsteuern** steigt die Bemessungsgrundlage grundsätzlich mit der Inflation an, sodass nominell auch das Steueraufkommen steigt. Bei einigen Steuern (z. B. Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer) erfolgt dies weitgehend proportional zum Anstieg der Preise.⁷ Auch bei den SV-Beiträgen und dem Dienstgeberbeitrag zum FLAF steigt das Aufkommen in etwa mit den nominalen Löhnen, weil die Höchstbeitragsgrundlage und andere nominelle Grenzwerte in diesem Bereich automatisch angepasst werden. Bei der Lohn- und Einkommensteuer erfolgt keine automatische Anpassung des Tarifs. Wegen des progressiven Tarifs steigen die Einnahmen stärker als die Einkommen. Auch die Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer steigen mittelfristig stärker mit der Inflation, weil zum einen die Zinsen steigen⁸ und sich zum anderen auch die Bemessungsgrundlage für die Wertpapierzuwachssteuer erhöht, wenn die Preise von Wertpapieren mit der Inflation steigen.⁹

⁶ Für die Aufwertung der Pensionskonten ist die Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (Aufwertungszahl) relevant.

⁷ Eine Steigerung des nominalen Umsatzes bzw. Gewinnes um 1 % erhöht somit auch die Einnahmen um 1 %.

⁸ Bei einer unveränderten Realverzinsung würden die Nominalzinsen um 1 %-Punkt steigen, wenn sich die Inflationsrate um 1 %-Punkt erhöht. Die Einzahlungen aus der Kapitalertragsteuer auf Zinsen würden sich aber beispielsweise (auf niedrigem Niveau) verdoppeln, wenn die durchschnittliche Verzinsung von 1 % auf 2 % ansteigt.

⁹ Besteuer wird die nominelle Wertsteigerung. Bei einer unveränderten realen Rendite steigt diese mit der Inflation an.



Bei **Mengensteuern** (z. B. Mineralölsteuer, motorbezogene Versicherungssteuer, nationale CO₂-Bepreisung) ist das Steuervolumen unabhängig vom Preis des besteuerten Produkts. Die Steuersätze werden nicht automatisch an die Inflation angepasst, sodass höhere Preissteigerungen keinen direkten Effekt auf die nominellen Einnahmen haben. Real (inflationsbereinigt) sinkt damit deren Aufkommen bei einer höheren Inflation, sofern die Steuersätze nicht angepasst werden.

Neben dem direkten Effekt der Preissteigerungen können dadurch ausgelöste **Nachfrageveränderungen** sowohl die Einnahmen aus Wertsteuern als auch aus Mengensteuern beeinflussen. Beispielsweise reduzieren höhere Treibstoffpreise den Verbrauch und damit die Einnahmen aus der Mineralölsteuer. Insbesondere Haushalte mit geringeren und kurzfristig unveränderten Einkommen können ihre nominellen Konsumausgaben nur schwer erhöhen und ihr realer Konsum geht dann zurück. Das bedeutet, dass auch die Umsatzsteuereinnahmen unter Berücksichtigung der Verhaltensänderungen weniger stark steigen als die Verbraucherpreise (direkter Effekt). Gedämpft wird der reale Konsumrückgang durch diskretionäre Maßnahmen, welche die Einkommen bereits im laufenden Jahr erhöhen (z. B. Einmalzahlungen).

Auch die **Auszahlungen** steigen durch höhere Inflationsraten zumindest mittelfristig an. Zum einen wird ein Teil der Sozialleistungen automatisch angepasst (z. B. Pensionen und Pflegegeld). Andere Sozialleistungen wie das Arbeitslosengeld bemessen sich am vorangegangenen Nominallohn und steigen daher verzögert ebenfalls an. Zum anderen führen höhere Nominallöhne im öffentlichen Dienst zu Mehrauszahlungen beim Personalaufwand. Beim Sachaufwand entstehen ebenfalls Mehrauszahlungen entsprechend der Preisanstiege. Mit der Inflation steigende Zinssätze erhöhen den Zinsaufwand.

Zusätzlich zu diesen automatischen Anpassungen der staatlichen Einnahmen und Ausgaben an die höhere Inflation, haben diskretionäre Maßnahmen zum Ausgleich der gestiegenen Preise einen Einfluss auf den Budgetsaldo. Die bisher beschlossenen Energie-Entlastungspakete verschlechtern das gesamtstaatliche Budgetsaldo im Jahr 2022 um etwa 1,8 Mrd. EUR.



4 Budgetäre Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen und Herausforderungen

Die budgetären Rahmenbedingungen haben sich seit dem Herbst geändert, weshalb das Bundesfinanzgesetz (BFG) und das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) novelliert werden müssen. In diesem Abschnitt werden die bereits in Pkt. 2 dargestellten Teilbereiche, die eine Änderung erforderlich machen, im Detail dargestellt.

4.1 Beschluss zusätzlicher diskretionärer Maßnahmen

Seit dem Budgetbeschluss im Herbst wurden einige zusätzliche Maßnahmen mit budgetären Auswirkungen in der Planungsperiode beschlossen, die im derzeit gültigen BVA 2022 bzw. BFRG 2022-2025 noch nicht berücksichtigt sind. Diese betreffen insbesondere die im Rahmen der ersten beiden Energie-Entlastungspakete beschlossenen Maßnahmen¹⁰ und die geänderte Vorgehensweise bei der Entlastung niedriger Einkommen im Rahmen der ÖSSR 2022.¹¹ Während bei der Budgeterstellung noch von der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Senkung der Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge) ausgegangen wurde, die einen auszahlungsseitigen Kostenersatz für die SV-Träger aus der UG 24-Gesundheit bewirkt hätte, kommt es nun zu einer Entlastung niedriger Einkommen im Rahmen der Einkommenssteuer (Erhöhung Negativsteuer und SV-Bonus), die zu Mindereinzahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben führt. Weitere maßnahmenbedingte Änderungen betreffen insbesondere die mittlerweile beschlossene Aufstockung der Bundesmittel für den Hospiz- und Palliativbereich¹² sowie die Wertsicherung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt und der Verkehrsdienvestverträge¹³.

In den vorgelegten Novellen werden die budgetären Auswirkungen dieser Maßnahmen nun abgebildet. Die nachstehende Tabelle stellt die ein- und auszahlungsseitigen Effekte dieser Maßnahmen im Zeitraum der Planungsperiode 2022 bis 2025 dar:

¹⁰ Für einen Überblick zu den Maßnahmen wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zu den Maßnahmenpaketen zum Teuerungsausgleich](#) verwiesen.

¹¹ Für einen Überblick zu den im Rahmen der ÖSSR 2022 beschlossenen Maßnahmen und für Details zur geänderten Vorgehensweise bei der Entlastung niedriger Einkommen wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zur Ökosozialen Steuerreform 2022](#) verwiesen.

¹² Das neu beschlossene [Hospiz- und Palliativfondsgesetz](#) sieht für 2022 eine Aufstockung der Bundesmittel für diesen Bereich um 15 Mio. EUR auf 21 Mio. EUR vor. Für 2023 ist eine Aufstockung auf 36 Mio. EUR und für 2024 auf 51 Mio. EUR vorgesehen. Ab 2025 sollen die Bundesmittel jährlich um die Aufwertungszahl gemäß § 108 (2) ASVG erhöht werden.

¹³ Siehe [Ministerratsvortrag 12/15](#) vom 30. März 2022 zum Ausgleich von Energiepreissteigerungen im Öffentlichen Verkehr zur Verhinderung kundenseitiger Preissteigerungen.

**Tabelle 3: Anpassungen der Aus- und Einzahlungen aufgrund neuer Maßnahmen**

in Mio. EUR	2022	2023	2024	2025	Summe 2022 bis 2025
Auszahlungsseitige maßnahmenbedingte Änderungen	+617	-635	-750	-768	-1.536
Energie-Entlastungspakete (auszahlungsseitig)	+1.105	+268	+211	+214	+1.798
Teuerungsausgleich im Bereich AIVG	+100				+100
Teuerungsausgleich COVID-19-Gesetz Armut und Krankengeldbezieher:innen	+62				+62
Teuerungsausgleich für Ausgleichszulagenbezieher:innen	+60				+60
Förderung alternativer, dekarbonisierter Antriebsformen	+60	+60			+120
Öffentlicher Verkehr	+150	+153	+156	+159	+618
Ausweitung Verkehrsdiesteverträge	+60	+61	+62	+64	+247
Regionales KlimaTicket	+80	+82	+83	+85	+330
KlimaTicket Österreich	+10	+10	+10	+11	+41
Energieunabhängigkeit für Windkraft und Photovoltaik	+30	+55	+55	+55	+195
Energyberatungen	+15				+15
Energiekostenausgleich	+628				+628
Sonstige Maßnahmen (auszahlungsseitig)	-488	-903	-961	-982	-3.334
Hospiz- u. Palliativfondsgesetz (inkl. Sterbeverfügungsgesetz)	+16	+30	+20	+46	+111
Entfall KV-Senkung, Änderung Entlastung niedriger Einkommen ÖSSR 2022	-538	-1.038	-1.088	-1.138	-3.800
Suizidprävention	+3	+2	+2	+2	+9
Wertsicherung Schüler- und Lehrlingsfreifahrt	+30	+31	+32	+32	+125
Psychosoziale Gesundheit	+1	+1	+1	+1	+2
Wertsicherung Verkehrsdiesteverträge		+71	+73	+74	+219
Einzahlungsseitige maßnahmenbedingte Änderungen (Bund)	-1.045	-1.155	-555	-650	-3.405
Energie-Entlastungspakete (einzahlungsseitig)	-725	-740	+140		-1.325
Senkung Energieabgabe (Elektrizitäts- & Erdgasabgabe)	-600	-500	+225		-875
Pendler:innen Kostenausgleich	-120	-220	-80		-420
Agrardiesel Kostenausgleich	-5	-20	-5		-30
Anteil Länder und Gemeinden an Energie-Entlastungspaketen (Reduktion Ertragsanteile)	+230	+235	-45		+420
Änderung Entlastung niedriger Einkommen ÖSSR 2022 (Erhöhung Negativsteuer und Pensionistenabsetzbetrag)*	-550	-650	-650	-650	-2.500
Veränderung Nettofinanzierungssaldo insgesamt	-1.662	-520	+195	+118	-1.869

* Während die Mindereinzahlungen aufgrund der Energie-Entlastungspakete durch geringere Ertragsanteile teilweise auch von den Ländern und Gemeinden getragen werden, ist dies bei der im Rahmen der ÖSSR 2022 beschlossenen steuerlichen Entlastung niedriger Einkommen nicht der Fall. Das Finanzausgleichsgesetz wurde im Zuge der ÖSSR 2022 dahingehend angepasst, dass die Entlastung durch die Erhöhung der Negativsteuer und des Pensionistenabsetzbetrages zur Gänze vom Bund getragen wird (Änderung des § 9 (2) Finanzausgleichsgesetz).

Anmerkung: Die geänderte Vorgehensweise bei der Entlastung niedriger Einkommen im Rahmen der ÖSSR 2022 (steuerliche Entlastung statt Senkung der KV-Beiträge) wurde vom Budgetdienst den Änderungen aufgrund neuer Maßnahmen zugeordnet. Das BMF hat diesen Effekt einzahlungsseitig den „Konjunkturellen und technischen Anpassungen“ und auszahlungsseitig den „sonstigen maßnahmenbedingten Änderungen“ zugeordnet. Darüber hinaus hat der Budgetdienst bei der maßnahmenbedingten einzahlungsseitigen Entlastung durch die Energie-Entlastungspakete den Anteil der Länder und Gemeinden abgezogen. Das BMF hat diesen Effekt ebenfalls den „Konjunkturellen und technischen Anpassungen“ zugeordnet.

Quellen: BMF, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2022 verschlechtert sich der Budgetsaldo aufgrund der seit dem Herbst neu beschlossenen Maßnahmen um insgesamt rd. 1,7 Mrd. EUR. Der Großteil entfällt auf Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen infolge der ersten beiden Energie-Entlastungspakete. Die Mehrauszahlungen aus den beiden Maßnahmenpaketen im Jahr 2022 betreffen insbesondere die Mittel für den Energiekostenausgleich iHv 627,8 Mio. EUR¹⁴ und für die Einmalzahlungen an

¹⁴ Davon entfallen 27,8 Mio. EUR auf Abwicklungskosten. Einer Schätzung des Budgetdienstes zufolge belaufen sich die Kosten der Maßnahme bei einer vollen Inanspruchnahme der Gutscheine exkl. Abwicklungskosten auf ungefähr 550 Mio. EUR bzw. inkl. Abwicklungskosten auf knapp 580 Mio. EUR.



Personen mit niedrigem Einkommen iHv insgesamt 222,4 Mio. EUR. Die weiteren auszahlungsseitigen Mittel betreffen die Aufstockung von Förderungen im Umwelt- und Verkehrsbereich. Einzahlungsseitig führen die Maßnahmen der Energie-Entlastungspakete im Jahr 2022 zu Mindereinzahlungen von insgesamt 725 Mio. EUR, wobei ein Teil der steuerlichen Entlastungsmaßnahmen von den Ländern und Gemeinden getragen wird, sodass sich die daraus resultierenden Mindereinzahlungen für den Bund auf rd. 0,5 Mrd. EUR belaufen.

Ab dem Jahr 2023 kommt es aufgrund der Energie-Entlastungspakete auszahlungsseitig nur noch durch die Aufstockung der Fördermittel im Umwelt- und Verkehrsbereich zu Änderungen der Budgetplanung. Die temporäre Senkung der Energieabgaben bzw. die temporäre Erhöhung der Pendler:innenförderung bis Mitte 2023 bewirken hingegen auch 2023 noch beträchtliche Mindereinzahlungen. Im Jahr 2024 kommt es dann aufgrund der zu erwartenden geringeren Energieabgabenvergütung infolge der Steuersenkung zu Mehreinzahlungen gegenüber der bisherigen Planung.

Die geänderte Vorgehensweise bei der Entlastung niedriger Einkommen führt im Jahr 2022 einerseits zu Minderauszahlungen in der UG 24-Gesundheit iHv 537,5 Mio. EUR, da die Mittel für den Kostenersatz an die KV-Träger aufgrund der ursprünglich geplanten Beitragssenkung nun nur für den Bereich der Selbständigen benötigt wird, bei denen es weiterhin zu einer KV-Beitragssenkung kommt.¹⁵ Andererseits führt die nun vorgenommene steuerliche Entlastung niedriger Einkommen zu Mindereinzahlungen 2022 iHv 550 Mio. EUR in der UG 16-Öffentliche Abgaben. Diese Entlastung wird zur Gänze vom Bund getragen, das Finanzausgleichsgesetz wurde diesbezüglich angepasst. Ab dem Jahr 2023 beträgt die steuerliche Entlastung 650 Mio. EUR pro Jahr, die Minderauszahlungen in der UG 24 steigen ab 2023 auf etwas über 1 Mrd. EUR an. Der Anstieg in der UG 24 von 2022 auf 2023 ist darauf zurückzuführen, dass die KV-Beitragssenkung im Jahr 2022 erst ab Juli wirksam gewesen wäre.

¹⁵ Im bestehenden BVA 2022 ist insgesamt eine Kostenersatz iHv 600 Mio. EUR veranschlagt. Die Novelle sieht eine Reduktion der Budgetmittel um 475,1 Mio. EUR vor, wobei ein Teil der verbleibenden Mittel im Budgetvollzug in die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz für die Einmalzahlungen im Rahmen des COVID-19-Gesetz-Armut bzw. für Krankengeldbezieher:innen umgeschichtet wird. Für den Kostenersatz an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) aufgrund der KV-Beitragssenkung für Selbständige und Landwirt:innen sind Mittel iHv 62,5 Mio. EUR vorgesehen. Demnach kommt es bei dieser Position unter Berücksichtigung der Umschichtung in die UG 21 zu einer Reduktion der Budgetmittel um 537,5 Mio. EUR.



4.2 Budgetäre Vorsorgen aufgrund des Kriegs in der Ukraine

Die unmittelbaren Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine führen in drei Bereichen zu budgetären Vorsorgen, wovon 2,05 Mrd. EUR das BFG 2022 betreffen. Weitere 0,70 Mrd. EUR werden im BFRG 2022-2025 im Jahr 2023 veranschlagt:

Tabelle 4: Auszahlungsseitige Änderungen aufgrund des Kriegs in der Ukraine

in Mio. EUR	2022	2023	2024	2025	Summe 2022 bis 2025
Auszahlungsseitige Änderungen aufgrund des Kriegs in der Ukraine	+2.050	+700	-	-	+2.750
Auslandskatastrophenfonds (UG 12)	+50				+50
Aufnahme von ukrainischen Kriegsflüchtlingen (o. Ermächtigung) (UG 18)	+400	+700			+1.100
Strategische Gasreserve (ohne Ermächtigung) (UG 43)	+1.600				+1.600
Veränderung Nettofinanzierungssaldo	-2.050	-700	-	-	-2.750

Quelle: BMF.

Dotierung des Auslandskatastrophenfonds

Für die humanitäre Unterstützung der Ukraine wird der **Auslandskatastrophenfonds** im Jahr 2022 um 50 Mio. EUR erhöht (UG 12-Äußeres). Im Rahmen der Geberkonferenz in Warschau am 5. Mai 2022 wurden 42 Mio. EUR zugesagt.

Betreuung und Versorgung von ukrainischen Vertriebenen

Für die **Betreuung und Versorgung der Vertriebenen** aus der Ukraine werden 2022 in der UG 18-Fremdenwesen Mittel iHv 400 Mio. EUR veranschlagt und 2023 weitere 700 Mio. EUR im BFRG 2022-2025 berücksichtigt. Für 2022 wurde darüber hinaus eine Überschreitungsermächtigung iHv 400 Mio. EUR aufgenommen, um für etwaige Mehrbedarfe vorzusorgen. Das BMI geht davon aus, dass die für 2022 und 2023 veranschlagten Werte für die erwartete Anzahl an vertriebenen Personen ausreichen und in der Budgeterhöhung eine gewisse Reserve enthalten ist. Detaillierte Berechnungen wurden jedoch nicht vorgelegt.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung

Aufgrund der hohen Abhängigkeit Österreichs von russischem Gas und der Kriegshandlungen in der Ukraine können die Gasflüsse nach Österreich gestört oder eingeschränkt werden, was enorme soziale und wirtschaftliche Belastungen zur Folge hätte. Um die Resilienz der Energieversorgung Österreichs zu stärken, wurde im Ministerratsvortrag vom 27. April 2022¹⁶

¹⁶ [Ministerratsvortrag 15/18](#) vom 27. April 2022 zur Stärkung der Resilienz der österreichischen Wirtschaft und Bevölkerung durch Sicherstellung der Befüllung der Erdgasspeicher.



das Ziel der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung für den Fall von Erdgaslieferunterbrechungen festgelegt. Dafür sollen die österreichischen Erdgasspeicher vor Beginn der Heizsaison ausreichend, zumindest aber zu 80 % gefüllt sein.

In einem ersten Schritt wurde im Rahmen einer Novelle des Gaswirtschaftsgesetzes vom Gesetzgeber die Grundlage für eine **strategische Gasreserve** von 12,6 TWh geschaffen.¹⁷ Die Höhe der strategischen Reserve bemisst sich nach der jeweils im Jänner an Netzbetreuer:innen abgegebene Gasmenge und ist jeweils bis März für das folgende Gasjahr zu ermitteln und zu veröffentlichen. Diese Gasreserve soll laut Gesetz im Rahmen eines marktbasierter, transparenten, nicht diskriminierenden und öffentlichen Ausschreibungsverfahrens durch einen Verteilergebietsmanager beschafft werden, der auch Eigentümer der strategischen Gasreserve ist. Der Verteilergebietsmanager wird zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in den Marktgebieten im Wege der Beleihung mit der Haltung der strategischen Gasreserve betraut. Das BMK kann die strategische Gasreserve im Rahmen einer Verordnung freigeben. Die Freigabe ist zu beenden, wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht mehr vorliegen.

Die Bedeckung der strategischen Gasreserve erfolgt im Bundeshaushalt. Dabei sind alle notwendigen und angemessenen Kosten für die Beschaffung der strategischen Gasreserve einschließlich der Finanzierungskosten, Kosten für die Speichernutzung, Systemnutzungsentgelte, Kosten für den operativen Aufwand, allfällige Bewertungsgewinne und -verluste, Kosten im Zusammenhang mit der Gesellschaft des Verteilergebietsmanagers sowie allfällige Verbindlichkeiten aus Gebühren, Abgaben und Steuern zu berücksichtigen. Dafür werden in der BFG-Novelle 2022 1,6 Mrd. EUR für Gas sowie Nebenkosten (z. B. Transport und Speicher) budgetiert. Dieser Wert wurde laut Auskunft im Budgetausschuss mit dem Gaspreis zum Zeitpunkt der Kalkulation ermittelt, wobei der Gaspreis zwischenzeitlich gesunken ist.

¹⁷ Um das 80 %-Ziel zu erreichen, sind noch weitere Maßnahmen notwendig. Beispielsweise sollen Großabnehmer:innen von Erdgas durch eine Novelle des Energielenkungsgesetzes in die Lage versetzt werden, selbst für den Fall einer Lieferunterbrechung oder im Fall von Störungen vorzusorgen. Dafür können sie Gas für den eigenen Bedarf einspeichern. Gegen Kostenersatz und aus zwingenden technischen oder rechtlichen Gründen soll es möglich sein, neu eingespeicherte Mengen (50 % des Jahresverbrauchs) der Energielenkung zu unterwerfen. Als weitere Maßnahmen können insbesondere strategische Speicheroptionen oder ein Market Maker-Modell (angelehnt an den im geltenden Ausgleichsenergiemodell etablierten Mechanismus) ergriffen werden. Diese Optionen erfordern zusätzliche Bundesmittel.



Die Errechnung des Voranschlagswertes gestaltete sich aufgrund der hohen Volatilität der Gaspreise und der zu erwartenden erhöhten internationalen Nachfrage schwierig. Die BFG-Novelle enthält zusätzlich eine **Überschreitungsermächtigung** iHv 5 Mrd. EUR. Zur Erreichung des 80 %-Ziels werden laut [Ministerratsvortrag 15/18](#) folgende Maßnahmen (bzw. Kombinationen dieser Maßnahmen) geprüft bzw. befinden sich bereits in Vorbereitung:

- Ausweitung des Versorgungsstandards der Energieversorgungsunternehmen (etwa auf weitere geschützte Kunden),
- Beschaffung von strategischen Speicheroptionen (etwa nach dem Vorbild der Strategic Storage Based Options in Deutschland),
- Einführung eines Market Maker für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, bzw.
- Ausweitung der strategischen Gasreserve.

Im [Antrag gem. § 27 Abs. 1 GOG](#) zur Änderung des **Gaswirtschaftsgesetz 2011** wird eine Regelung zur Einführung von Market Makern zur Beschaffung von Ausgleichsenergie bei ungenügenden oder fehlenden Angeboten solcher Ausgleichsenergie vorgeschlagen. Für den Fall drohender oder bereits eingetreterner Versorgungsstörungen sollen Gasmengen in Speicheranlagen vorgehalten und durch einen Bilanzgruppenkoordinator abgerufen werden können. Das Modell ähnelt jenem der strategischen Gasoptionen in Deutschland („Strategic Storage Based Options“). Die Kosten der Vorhaltung, insbesondere Logistik- und Lagerkosten, sollen über das Bundesbudget getragen und im Rahmen der Ermächtigung bedeckt werden. Die Kosten für den konkreten Abruf von Gas werden verursachungsgerecht an die (betroffenen) Bilanzgruppen weiterverrechnet.

Ein [Initiativantrag zur Änderung des Energielenkungsgesetzes \(2502/A\)](#) soll Anreize für Vorratshaltung von Gas vor allem bei Großunternehmen schaffen. Derzeit kann der Bund auf Basis des Energielenkungsgesetzes in Notfällen auch auf das in Österreich lagernde Gas von Unternehmen und Privaten zugreifen und nach Dringlichkeit verteilen. Um die Großabnehmer:innen und -verbraucher:innen nicht vom Speichern von Reserven abzuhalten, sollen diese Reserven vor Lenkungsmaßnahmen, die das Eigentum bzw. die Verfügungsgewalt über solche Mengen beschränken, geschützt werden. Um ein Horten von Gasmengen zu vermeiden, soll sich der Schutz mengenmäßig auf einen Anteil von 50 % des Jahresverbrauchs beschränken. Diese 50 %-Regelung ist auf drei Jahre befristet, gilt rückwirkend ab dem 27. April 2022 und soll am 31. Mai 2025 auslaufen. Die Maßnahme richtet sich primär an Großabnehmer:innen, steht aber auch allen Endverbraucher:innen offen. Ausnahmen sind nur vorgesehen, wenn dieser Maßnahme internationale Verpflichtungen



entgegenstehen oder die Stabilität des Gasnetzes gefährdet ist. Im Fall von Lenkungsmaßnahmen wird für die geschützte Menge der Kaufpreis samt Speicherkosten und Netznutzungsentgelten vom Bund ersetzt.

4.3 Zusatzbedarf für die COVID-19-Krisenbewältigung

Der Verlauf der COVID-19-Pandemie hat sich gegenüber den Erwartungen zum Zeitpunkt der Budgetplanung im Herbst 2021 verändert. Die neue ansteckendere Omikron-Variante führte zu einem signifikanten Anstieg der Erkrankungsfälle und machte erneute Lockdowns und weitere Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung erforderlich. Aufgrund dieser Entwicklung werden nun für 2022 deutlich höhere Budgetmittel zur Krisenbewältigung benötigt als ursprünglich erwartet. In der weiteren Planungsperiode 2023 bis 2025 wurden keine Anpassungen in diesem Zusammenhang vorgenommen.

Die nachstehende Tabelle stellt die mit der BFG-Novelle geplanten auszahlungsseitigen Änderungen aufgrund der COVID-19-Krise dar:

Tabelle 5: Auszahlungsseitige Änderungen aufgrund der COVID-19-Krise

Auszahlungen in Mio. EUR	vorl. Erfolg 2021	BVA 2022 (Novelle)	BFRG 2022-2025 (Novelle)		
			2023	2024	2025
Auszahlungen für COVID-19-Krisenbewältigung	18.974	6.624	761	117	99
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	15.090	5.571	761	117	99
Änderung Novelle		+1.896			
NPO-Unterstützungsfonds		+125			
Mehrbedarf für Testen und Impfen		+700			
Verlängerung COVID-19 Zweckzuschussgesetz (an Länder)		+500			
COVID-19 Arzneimittelbeschaffung		+459			
COVID-19 Impfstoffbeschaffung		+112			
Kurzarbeit	3.703	963			
Änderung Novelle		+763			
Mehrbedarf		+750			
Langzeit-Kurzarbeits-Bonus		+13			
Sonstiges	182	90			
Änderung Novelle: Saisonstarthilfe		+90			
Veränderung Nettofinanzierungssaldo (Mehrbedarf Novelle)	-	-2.749	-	-	-

Quelle: BMF.

In Summe sieht die BFG-Novelle eine Erhöhung der Budgetmittel für Maßnahmen zur Krisenbewältigung um rd. 2,7 Mrd. EUR auf rd. 6,6 Mrd. EUR vor. Die im BFG 2022 enthaltene COVID-19-Ermächtigung iHv 5,0 Mrd. EUR bleibt bestehen, sodass der budgetäre Spielraum für nicht veranschlagte Auszahlungen im laufenden Budgetvollzug weiterhin hoch ist. Die im BFRG 2022-2025 geplanten Auszahlungen zur Krisenbewältigung werden nicht geändert. Diese betreffen im Wesentlichen die UG 24-Gesundheit (v. a. Beschaffungen) und die UG 45-Bundesvermögen (Haftungsausfälle).



Die veranschlagten Auszahlungen für aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckte Maßnahmen steigen durch die BFG-Novelle um rd. 1,9 Mrd. EUR auf rd. 5,6 Mrd. EUR an. Der Großteil der zusätzlichen Mittel betrifft Maßnahmen in der UG 24-Gesundheit im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung. Der Kostenersatz an die KV-Träger, insbesondere für das Testen und Impfen, wird um 700 Mio. EUR auf 950 Mio. EUR erhöht. Die Budgetmittel für Beschaffungen, insbesondere von Impfstoffen und Arzneimitteln, werden um 571 Mio. EUR auf 1,1 Mrd. EUR erhöht. Die Verlängerung des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes, das einen Kostenersatz an die Länder für verschiedene Auszahlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise vorsieht, führt zu einer Aufstockung der Budgetmittel um 500 Mio. EUR auf 791 Mio. EUR.

Für den NPO-Unterstützungsfonds sieht die BFG-Novelle eine Erhöhung der Budgetmittel um 125 Mio. EUR auf 375 Mio. EUR vor. Die Aufstockung resultiert aus der Ende 2021 beschlossenen Verlängerung dieser Hilfsmaßnahme für das Jahr 2022.¹⁸ Mit diesem Beschluss wurden auch die Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler und der Künstler-SV-Fonds verlängert. Die diesbezüglichen Budgetmittel werden im Vollzug durch eine Inanspruchnahme der BFG-Ermächtigung bereitgestellt.¹⁹ Die meisten anderen Hilfsmaßnahmen, wie etwa die von der COFAG abgewickelten Förderungen und der Härtefallfonds, sind mit Ende März 2022 ausgelaufen, sodass die BFG-Novelle für diese keine zusätzlichen Mittel vorsieht.²⁰

¹⁸ Siehe den diesbezüglichen [Gesetzesbeschluss \(BGBl. I Nr. 223/2021\)](#).

¹⁹ Per Ende März 2022 erhielt die UG 32-Kunst und Kultur aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds 25,0 Mio. EUR für die Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstler:innen und 7,8 Mio. EUR für den Künstler-SV-Fonds.

²⁰ Für den Härtefallfonds wurden allerdings per Ende März 2022 durch eine Inanspruchnahme der BFG-Ermächtigung 100 Mio. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereitgestellt.



Die aus der variablen Gebarung der UG 20-Arbeit bedeckten Mittel für die Kurzarbeit werden mit der BFG-Novelle um 762,5 Mio. EUR auf 962,5 Mio. EUR aufgestockt. Der Mehrbedarf resultiert im Wesentlichen aus einer gegenüber den Annahmen bei der Budgeterstellung deutlich höheren Inanspruchnahme, unter anderem aufgrund der größtenteils 2022 verrechneten Kurzarbeitsbeihilfen für den Zeitraum der Lockdowns Ende 2021. Darüber hinaus sieht die BFG-Novelle für den Langzeit-Kurzarbeitsbonus zusätzliche Budgetmittel iHv 12,5 Mio. EUR vor.²¹ Für die Saisonstarthilfe sieht die BFG-Novelle Mittel iHv 90 Mio. EUR vor.²²

4.4 Konjunkturelle und technische Anpassungen

Ein Teil der Änderungen bei Einzahlungen und Auszahlungen wird mit konjunkturellen und technischen Anpassungen begründet. Änderungen in der Wirtschaftsentwicklung seit der Beschlussfassung im Herbst 2021 beeinflussen insbesondere die Einzahlungen aus Abgaben und SV-Beiträgen sowie die Auszahlungen für Pensionist:innen und Arbeitslose. Beim Finanzaufwand werden ebenfalls Mehrauszahlungen erwartet, wobei diese kurzfristig stark durch höhere Disagien bei der Emission von Anleihen beeinflusst werden.

In der folgenden Tabelle werden die konjunkturellen und technischen²³ Anpassungen auszahlungsseitig und einzahlungsseitig getrennt nach Untergliederung dargestellt. Es handelt sich dabei um die Darstellung der in den Novellen vorgesehenen Anpassungen, nicht um eine Schätzung der Auswirkungen von Konjunktur und Preisentwicklung auf die Einzahlungen und Auszahlungen.

²¹ Personen, die von 1. März 2020 bis 30. November 2021 für mindestens 10 Monate und im Dezember 2021 mindestens einen Tag in Kurzarbeit waren, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Kurzarbeitsbonus iHv 500 EUR. Die Mittel werden ebenfalls aus der variablen Gebarung der UG 20-Arbeit bereitgestellt. Die für diese Maßnahme erforderlichen Mittel dürften voraussichtlich über dem veranschlagten Betrag liegen.

²² Bis zu diesem Betrag können gemäß § 13 (1b) Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz variable Budgetmittel zur Bedeckung dieser Maßnahme herangezogen werden. Ein zu erwartender Mehrbedarf ist durch Umschichtungen im Förderbudget bzw. eine Auflösung der Arbeitsmarktrücklage zu bedecken.

²³ Eine exakte Abgrenzung ist dabei schwierig, weil beispielsweise Anpassungen mit dem zusätzlichen Wissen seit der Budgeterstellung vorgenommen werden können, selbst wenn die makroökonomischen Konjunkturprognosen unverändert blieben. So wurden die erwarteten Einzahlungen aus der Digitalsteuer um jährlich 20 Mio. EUR angehoben, nachdem im Erfolg 2021 der BVA 2021 um 10 Mio. EUR übertroffen wurde und der laufende Budgetvollzug Mehreinzahlungen erwarten lässt. Als technische Anpassungen werden die Auswirkungen von Abrechnungsresten in der UG 22-Pensionsversicherung, die Buchungen in Zusammenhang mit dem Überschuss des FLAF sowie Periodenverschiebungen bei den Ertragsanteilen für Länder und Gemeinden (Finanzausgleichsrhythmus) ausgewiesen.

**Tabelle 6: Konjunkturelle und technische Anpassungen der Aus- und Einzahlungen**

in Mio. EUR	2022	2023	2024	2025	Summe 2022 bis 2025
Auszahlungsseitige konjunkturelle und technische Anpassungen	-542	+1.924	+2.931	+3.805	+8.118
Konjunkturelle Anpassungen	-377	+1.695	+2.646	+3.457	+7.422
UG 20-Arbeit	-171	+171	+239	+200	+438
UG 22-Pensionsversicherung	-243	-255	+488	+647	+636
UG 23-Pensionen - Beamteninnen und Beamte		+220	+449	+563	+1.233
UG 24-Gesundheit	+38	+11	+40	+49	+137
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge		+1.547	+1.431	+1.999	+4.977
Technische Anpassungen	-165	+229	+284	+348	+696
UG 22-Pensionsversicherung (Abrechnungsreste 2021)	-281				-281
UG 25-Familie und Jugend (Überschuss des FLAF)	+116	+229	+284	+348	+977
Einzahlungsseitige konjunkturelle und technische Anpassungen	-587	+4.229	+3.823	+4.988	+12.454
Konjunkturelle Anpassungen	+978	+3.000	+3.614	+4.619	+12.211
UG 16-Öffentliche Abgaben	+725	+2.472	+2.978	+3.865	+10.041
UG 20-Arbeit	+106	+267	+319	+373	+1.066
UG 25-Familie und Jugend	+147	+261	+317	+381	+1.105
Technische Anpassungen	-1.564	+1.229	+209	+369	+243
UG 16-Öffentliche Abgaben (Finanzausgleichsrhythmus)	-1.680	+1.000	-75	+22	-734
UG 25-Familie und Jugend (Überschuss des FLAF)	+116	+229	+284	+348	+977
Veränderung Nettofinanzierungssaldo	-45	+2.305	+892	+1.184	+4.336
Konjunkturelle Anpassungen	+1.354	+1.305	+967	+1.162	+4.789
Technische Anpassungen	-1.399	+1.000	-75	+22	-453

Anmerkung: Die geänderte Vorgehensweise bei der Entlastung niedriger Einkommen im Rahmen der ÖSSR 2022 (steuerliche Entlastung statt Senkung der KV-Beiträge) wurde vom Budgetdienst den Änderungen aufgrund neuer Maßnahmen zugeordnet. Das BMF hat diesen Effekt einzahlungsseitig den „Konjunkturellen und technischen Anpassungen“ und auszahlungsseitig den „sonstigen maßnahmenbedingten Änderungen“ zugeordnet. Darüber hinaus hat der Budgetdienst bei der maßnahmenbedingten einzahlungsseitigen Entlastung durch die Energie-Entlastungspakete den Anteil der Länder und Gemeinden abgezogen. Das BMF hat diesen Effekt ebenfalls den „Konjunkturellen und technischen Anpassungen“ zugeordnet.

Quelle: BMF, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2022 senken die vorgenommenen konjunkturellen und technischen Anpassungen sowohl die Auszahlungen (-542 Mio. EUR) als auch die Einzahlungen (-587 Mio. EUR). Der Nettofinanzierungssaldo wird dadurch kaum beeinflusst (-45 Mio. EUR). Dies resultiert allerdings aus gegenläufigen Effekten, wobei konjunkturelle Änderungen den Nettofinanzierungssaldo zwar verbessern (+1,35 Mrd. EUR), technische Anpassungen ihn aber verschlechtern (-1,40 Mrd. EUR). Für die technischen Anpassungen sind insbesondere Zeitverzögerungen zwischen Abgabenaufkommen und Überweisung der Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden relevant (Finanzausgleichsrhythmus).²⁴

Im Jahr 2023 verbessern nicht nur die konjunkturellen Anpassungen (+1,31 Mrd. EUR) den Nettofinanzierungssaldo, sondern wegen des Finanzausgleichsrhythmus auch die technischen Anpassungen (+1,01 Mrd. EUR). In den Folgejahren verbessern primär konjunkturelle

²⁴ Höher als erwartete Bruttoabgaben Ende 2021 wurden erstens erst bei der Abrechnung im März 2022 an die Länder und Gemeinden überwiesen. Zweitens erhöhten sie die Anfang 2022 geleisteten Vorschüsse, sodass die überwiesenen Ertragsanteile im Jahr 2022 stark steigen. Bei der Abrechnung im März 2023 für das Jahr 2022 erfolgt dann die gegenläufige Buchung, sodass nun geringere Überweisungen des Bundes im Rahmen der Abrechnung 2023 erwartet werden (rd. -1 Mrd. EUR).



Anpassungen (2024: 0,97 Mrd. EUR, 2025: 1,16 Mrd. EUR) den Nettofinanzierungssaldo. Über den Gesamtzeitraum 2022 bis 2025 kommt es zu einer Verbesserung durch konjunkturelle Anpassungen iHv 4,79 Mrd. EUR. Dabei ist zu beachten, dass der auszahlungsseitige Inflationseffekt auf den Personal- und Sachaufwand mit den Novellen noch nicht abgebildet wird.

In den folgenden Untergliederungen kommt es zu konjunkturellen oder technischen Anpassungen:

UG 16-Öffentliche Abgaben

In der UG 16-Öffentliche Abgaben steigen die Einzahlungen im gesamten Planungszeitraum aufgrund konjunktureller Anpassungen (von +0,7 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf +3,9 Mrd. EUR im Jahr 2025). Diese resultieren sowohl aus der gegenüber den Annahmen bei der Budgeterstellung günstigeren Abgabenentwicklung 2021 (Basiseffekt) als auch aus etwas höheren Wachstumsraten bei den für die Aufkommensentwicklung maßgeblichen makroökonomischen Kennzahlen, wie insbesondere dem nominellen BIP, dem nominellen Privatkonsument und der Lohnsumme.

Die deutlich über den Annahmen bei der Budgeterstellung gelegenen Steuereinnahmen 2021 führen aufgrund des Finanzausgleichsrhythmus auch zu einer deutlichen Revision der Ertragsanteile 2022 und 2023. Dabei handelt es sich um eine technische Anpassung der Einzahlungshöhe. Für Details zur Abgabenentwicklung und zu dieser Änderung bei den Ertragsanteilen wird auf Pkt. 5.2.1 verwiesen.

UG 20-Arbeit

In der UG 20-Arbeit sollen die im Jahr 2022 budgetierten Auszahlungen für **Arbeitslosengeld und Notstandshilfe** sowie für diesbezügliche SV-Beiträge um insgesamt 171 Mio. EUR auf 5,19 Mrd. EUR reduziert werden. Dieser Rückgang im Vergleich zur Budgeterstellung im Herbst ist mit rd. 3 % deutlich weniger stark als der Rückgang bei den arbeitslosen Personen (-10 %) im Prognosevergleich. Die Auszahlungen gemäß novelliertem BVA 2022 sind nominell um 6 % höher als jene im Vorkrisenjahr 2019. Im ersten Quartal 2022 waren die Auszahlungen um 5 % höher als im Vergleichszeitraum 2019. Bisher gab es durch den Krieg in der Ukraine oder Lieferkettenprobleme keinen deutlichen Effekt auf die Arbeitslosigkeit, Ende April 2022 waren um 9,4 % Personen weniger arbeitslos oder in Schulung als im April 2019. Sofern sich die Arbeitsmarktsituation im weiteren Jahresverlauf nicht verschlechtert, könnten diese konjunkturabhängigen Auszahlungen im Gesamtjahr 2022 auch geringer ausfallen als nunmehr budgetiert.



Auch für die Folgejahre 2023 bis 2025 hat sich die Prognose der Arbeitslosenzahlen seit der Budgetierung im Herbst 2022 verbessert. Trotz der um etwa 6 % weniger erwarteten arbeitslosen Personen, werden die variablen Auszahlungen²⁵ im Finanzrahmen um durchschnittlich rd. 200 Mio. EUR bzw. 3 % angehoben. Eine bessere Lohnentwicklung führt zwar, wie vom BMF erläutert, zu Mehrauszahlungen bei den Leistungsansprüchen. Gegeben der positiven WIFO-Prognose ist die konjunkturbedingte Anhebung der Auszahlungsobergrenzen aber relativ stark. Bei den fixen Auszahlungen der UG 20-Arbeit (unter anderem Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik, Personal- und Sachaufwand des AMS) erfolgt keine Anpassung. Im Zeitraum 2022 bis 2025 werden die Auszahlungen der UG 20 somit konjunkturbedingt um insgesamt 438 Mio. EUR angehoben.

Die budgetierten Einzahlungen aus **Arbeitslosenversicherungsbeiträgen** (ALV-Beiträge) sollen gemäß der aktuellen Wirtschaftsprägnose angehoben werden. Für das Jahr 2022 werden nun mit 7,86 Mrd. EUR um 106 Mio. EUR (+1,4 %) mehr erwartet als bei der Budgeterstellung im Herbst 2021. Der prozentuelle Anstieg ist etwas geringer als die Aufwärtsrevision bei der erwarteten Lohn- und Gehaltssumme (+1,8 % im Jahr 2022). Im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 würden die Einzahlungen nominell um 11 % höher sein. Im 1. Quartal 2022 wurde der Vergleichswert vom Jahr 2019 bereits um 14 % überschritten. Dementsprechend werden die ALV-Beiträge im Gesamtjahr 2022 auch über dem novellierten BVA 2022 liegen, sofern es im weiteren Jahresverlauf zu keiner unerwarteten Verschlechterung am Arbeitsmarkt kommt. In den Folgejahren bis 2025 werden die vom BMF erwarteten Einzahlungen um jährlich zwischen 267 Mio. EUR und 373 Mio. EUR angehoben. Dies entspricht jeweils etwa 4 % des Prognoseanstiegs bei der Lohn- und Gehaltssumme.²⁶ Im Zeitraum 2022 bis 2025 werden die Einzahlungen der UG 20-Arbeit somit konjunkturbedingt um insgesamt 1.066 Mio. EUR angehoben.

²⁵ In der variablen Gebarung werden neben den Auszahlungen für Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und diesbezügliche SV-Beiträge auch weitere Leistungen (z. B. Kurzarbeitsbeihilfen, Altersteilzeitgeld) sowie bestimmte Auszahlungen für aktive Arbeitsmarktpolitik (Maßnahmen gem. § 13 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, Mittel des Europäischen Sozialfonds) verrechnet.

²⁶ Grundsätzlich beträgt der ALV-Beitrag 6 % des monatlichen Bruttoverdienstes. Für Niedrigverdiener sinkt er aber bis auf 3 % ab bzw. entfällt er bei älteren Arbeitnehmer:innen mit Anspruch auf eine Alterspension (spätestens mit 63 Jahren). Außerdem liegt ein Teil der Löhne über der Höchstbeitragsgrundlage, sodass der durchschnittliche Anteil der ALV-Beiträge an der Lohn- und Gehaltssumme in den letzten Jahren bei rd. 4,5 % lag.



UG 22-Pensionsversicherung

Für die Auszahlungen an die Pensionsversicherungsträger sind deren Einnahmen und Ausgaben maßgeblich (Ausfallhaftung des Bundes). Eine höhere Beschäftigung und ein höheres Nominallohnwachstum führt zu höheren Einnahmen. Im BVA 2022 werden daher die Auszahlungen der UG 22-Pensionsversicherung konjunkturell bedingt um 243 Mio. EUR reduziert. Die von der Inflationsrate abhängige Pensionserhöhung (Anpassungsfaktor) führt zu höheren Pensionszahlungen ab dem Jahr 2023. Für das Jahr 2023 geht das BMF davon aus, dass die konjunkturell bedingten höheren Beitragseinnahmen die höheren Pensionszahlungen überwiegen, sodass die Auszahlungen der UG 22 um 255 Mio. EUR reduziert werden. Für die Jahre 2024 (+488 Mio. EUR) und 2025 (+647 Mio. EUR) werden die Auszahlungsobergrenzen im BFRG 2022-2025 hingegen angehoben. Im Gesamtzeitraum 2022 bis 2025 steigen die Auszahlungen der UG 22 um 636 Mio. EUR.

Eine technische Anpassung im Jahr 2022 betrifft die Abrechnungsreste aus dem Vorjahr. Weil im Jahr 2021 um 281 Mio. EUR mehr als benötigt an die Pensionsversicherungsträger überwiesen wurden, sinken die Auszahlungen der UG 22-Pensionsversicherung im Jahr 2022 durch dieses Guthaben des Bundes entsprechend. Durch diese zu viel geleisteten Vorschüsse kam es zu einer Verschlechterung des Nettofinanzierungssaldos im Jahr 2021, aber zu einer entsprechenden Verbesserung im Jahr 2022. Im Ergebnishaushalt erfolgt eine periodengerechte Abgrenzung, sodass diese technische Anpassung dort nicht relevant ist.

UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte

Die Auszahlungen für die Pensionen der Beamt:innen werden ab dem Jahr 2023 entsprechend der höher erwarteten Pensionsanpassungen angehoben. Die zusätzlichen jährlichen Auszahlungen der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte betragen 220 Mio. EUR im Jahr 2023 (+2,0 %) und steigen auf 563 Mio. EUR im Jahr 2025 (+4,7 %). Insgesamt steigen die Auszahlungen in den Jahren 2023 bis 2025 um 1.233 Mio. EUR. Die Einzahlungen der UG 23 werden nicht angepasst. Höhere Gehaltsabschlüsse würden auch einzahlungsseitig zu einem Anstieg der Pensionsbeiträge führen.



UG 24-Gesundheit

Die Zweckzuschüsse des Bundes an die Krankenanstalten (§ 57 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz) bemessen sich am Abgabenaufkommen. Konjunkturrell bedingt²⁷ höhere Abgaben führen daher zu Mehrauszahlungen in der UG 24-Gesundheit. Für die stärkeren Mehrauszahlungen im Jahr 2022 (+38 Mio. EUR) könnte teilweise auf Zahlungsverschiebungen zurückzuführen sein. In den Jahren 2022 bis 2025 werden die Auszahlungen um insgesamt 137 Mio. EUR angehoben.

UG 25-Familie und Jugend

Konjunkturbedingt höhere Einzahlungen in der UG 25-Familie und Jugend resultieren primär aus höheren **Dienstgeberbeiträgen zum FLAF**. Mit der BFG-Novelle sollen diese im Jahr 2022 um 140 Mio. EUR bzw. 2,3 % auf 6,29 Mrd. EUR angehoben werden. Dieser Anstieg ist höher als die Aufwärtsrevision bei der Lohn- und Gehaltssumme (+1,8 % im Jahr 2022) und entspricht 4,4 % der gestiegenen Lohn- und Gehaltssumme.²⁸ Im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 würden die Dienstgeberbeiträge nominell um 13 % höher sein, wobei der Vergleichswert aus 2019 im ersten Quartal 2022 nur um 11 % überschritten wurde. Durch eine bessere konjunkturelle Entwicklung und Einzahlungen vormals gestundeter Beiträge im weiteren Jahresverlauf könnten die budgetierten Einzahlungen erreicht werden, erscheinen 2022 im Vergleich zu den Einzahlungen aus ALV-Beiträgen aber optimistischer budgetiert. In den Folgejahren bis 2025 werden die erwarteten Dienstgeberbeiträge zum FLAF um zwischen 220 Mio. EUR und 306 Mio. EUR angehoben, dies entspricht rd. 3,3 % der nach oben revidierten Lohn- und Gehaltssumme.

Zusätzlich steigen konjunkturbedingt auch die Einnahmen des FLAF aus Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. Diese werden um 7 Mio. EUR im Jahr 2022 sowie um zwischen 41 Mio. EUR und 75 Mio. EUR in den Folgejahren bis 2025 erhöht. Diese Einnahmen des FLAF werden in der UG 25-Familie und Jugend als Einzahlung verbucht und reduzieren als Ab-Überweisung in der UG 16-Öffentliche Abgaben die Nettoabgaben. Im Zeitraum 2022 bis 2025 werden die Einzahlungen der UG 25 somit konjunkturbedingt um insgesamt 1.105 Mio. EUR angehoben.

²⁷ Neue Maßnahmen, die das Abgabenaufkommen senken, haben ebenfalls einen Einfluss. Wegen des vergleichsweise geringen Gesamtbetrags wird keine weitere Aufteilung vorgenommen, sondern der Gesamteffekt der Konjunktur zugerechnet.

²⁸ Grundsätzlich beträgt der Dienstgeberbeitrag zum FLAF 3,9 % der Lohnsumme. Bestimmte Bezüge (z. B. Pensionsabfindungen, Abfertigungen) und Löhne von Personen ab 60 Jahren sind davon befreit, sodass der durchschnittliche Anteil der Dienstgeberbeiträge zum FLAF an der Lohn- und Gehaltssumme in den letzten Jahren bei rd. 3,5 % lag.



Ein Teil der höheren Einnahmen des FLAF wird für die Wertsicherung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt sowie ein höheres Förderbudget für psychosoziale Gesundheit verwendet (siehe Pkt. 4.1). Die verbleibenden Mehreinnahmen steigern den erwarteten Überschuss des FLAF. Wegen der Verrechnungssystematik zwischen dem FLAF und dem Reservefonds für Familienbeihilfen kommt es dann zu **technischen Anpassungen**, welche die Einzahlungen und Auszahlungen der UG 25 gleichermaßen erhöhen. Der höhere Überschuss (+116 Mio. EUR im Jahr 2022) wird an den Reservefonds für Familienbeihilfen überwiesen (Auszahlung in der UG 25) und gleichzeitig als Rückzahlung des Reservefonds in den allgemeinen Bundeshaushalt (Einzahlung in der UG 25) verbucht.²⁹ Diese technische Anpassung erhöht sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen der UG 25 im Zeitraum 2022 bis 2025 um insgesamt 977 Mio. EUR.

UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge

In der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge werden die Auszahlungen ab 2023 gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung vom Herbst 2021 aufgrund des nunmehr schneller erwarteten Zinsanstiegs deutlich angehoben. Während das WIFO im Oktober 2021 für 2022 noch einen leicht negativen Zinssatz auf 10-jährige Bundesanleihen prognostizierte (-0,1 %), wird dieser in der aktuellen WIFO-Prognose vom März 2022 bei 0,6 % erwartet. Der seither erfolgte Anstieg dieses Zinssatzes auf rd. 1,5 % Anfang Mai 2022 deutet darauf hin, dass das tatsächliche Zinsniveau im Jahresdurchschnitt 2022 auch höher ausfallen könnte. Bis 2025 sollen die langfristigen Zinsen laut WIFO-Prognose auf 1,6 % steigen.

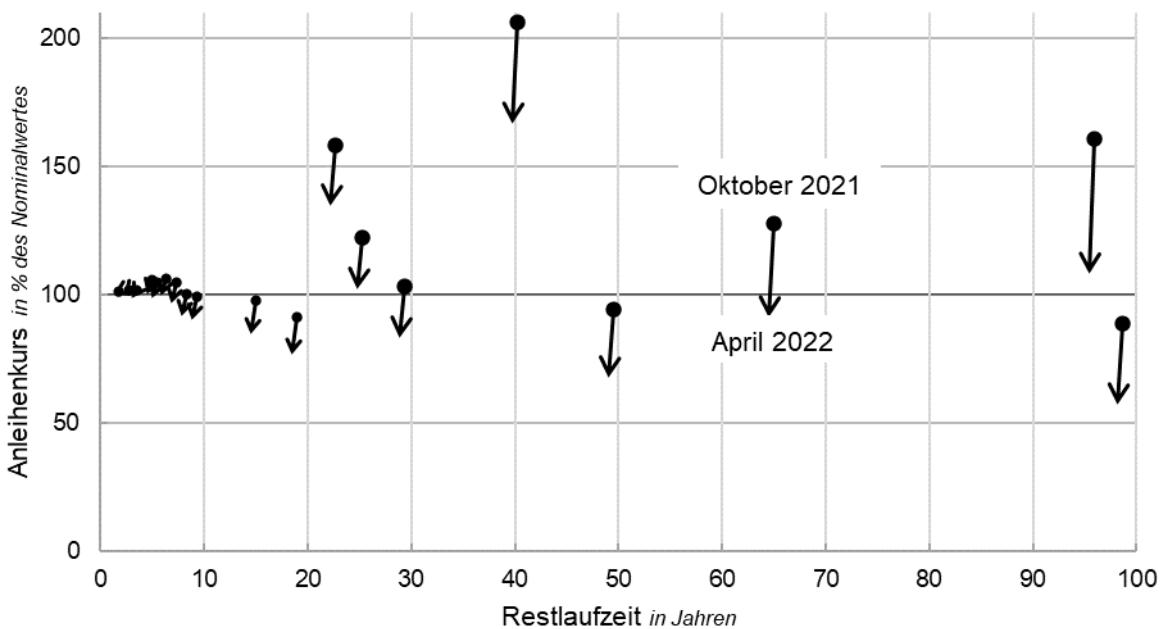
Die in der BFRG-Novelle vorgesehene Aufwärtsrevision der Auszahlungen der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge beträgt 2023 rd. +1,5 Mrd. EUR (+42 %), 2024 rd. +1,4 Mrd. EUR (+35 %) und 2025 rd. +2,0 Mrd. EUR (+53 %). Auch im Jahr 2022 wirkt der Zinsanstieg auszahlungssteigernd, das BMF nimmt hier jedoch keine Anpassung der ursprünglichen BFG-Werte vor, die gegenüber 2021 bereits einen starken Anstieg der Auszahlungen aus Disagien vorsehen. Darüber hinausgehende Mehrauszahlungen sollen aus der Rücklage der UG 58 bedeckt werden.

²⁹ Im Ergebnishaushalt wird nur die Rückzahlung an den Reservefonds als Aufwand verbucht. Insgesamt verändert sich damit das Nettoergebnis der UG 25 durch die BFG-Novelle nicht.



Die Auszahlungen der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge setzen sich im Wesentlichen aus Kuponzahlungen für ausstehende Anleihen und sonstigen Auszahlungen (insbesondere Emissionsagien und -disagien³⁰) zusammen. Das höhere Zinsniveau wirkt sich aufgrund der vergleichsweise langen durchschnittlichen Restlaufzeit der Finanzschulden (Ende 2021: 10,6 Jahre) erst verzögert auf die Kuponzahlungen aus, wenn auslaufende Anleihen refinanziert oder Neuaufnahmen mit höheren Kupons zur Abdeckung des Defizits getätigt werden. Die nun vorgesehene Auszahlungserhöhung betrifft hingegen vor allem die sonstigen Auszahlungen, weil durch das gestiegene Zinsniveau bei der Aufstockung bestehender Anleihen geringere Einzahlungen aus Emissionsagien bzw. höhere Auszahlungen aus Emissionsdisagien anfallen. Die folgende Grafik zeigt die Veränderung der Kurse österreichischer Bundesanleihen zwischen Oktober 2021 und April 2022.

Grafik 2: Kursveränderung österreichischer Bundesanleihen zwischen Oktober 2021 und April 2022 (Monatsdurchschnitt)



Quellen: OeBFA, Börse Frankfurt.

Der Anstieg des Zinsniveaus führte im Zeitraum zwischen Oktober 2021 und April 2022 über alle Laufzeiten hinweg zu einem Kursrückgang. Dabei reagieren die Kurse von Anleihen mit einer höheren Restlaufzeit deutlich stärker auf Zinsänderungen, weil der Kursaufschlag bzw. -abschlag (Agio bzw. Disagio) den Unterschied zwischen der Nominalverzinsung der

³⁰ Ein Agio entsteht, wenn Anleihen zu einem Kurs über dem Nominalwert ausgegeben werden (bei einer Nominalverzinsung über dem aktuellen Marktzins). Liegt der Ausgabekurs unter dem Nominalwert, so entsteht ein Disagio.



Anleihe und dem aktuellen Marktzinssatz über die gesamte Anleihenlaufzeit ausgleichen muss. Beispielsweise wäre bei einer Aufstockung der bis 2086 laufenden 1,50 %-Bundesanleihe (Restlaufzeit rd. 65 Jahre) im Oktober 2021 bei einer Aufstockung um 1 Mrd. EUR noch ein Agio iHv 280 Mio. EUR entstanden (Kurs: 128). Im April 2022 hätte die selbe Aufstockung zu einem Disagio iHv 90 Mio. EUR geführt (Kurs: 91).

Im Ergebnishaushalt³¹ der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge erfolgt eine periodengerechte Abgrenzung der Agios und Disagios auf die Gesamtauflaufzeit des jeweiligen Wertpapiers, wodurch er deutlich aussagekräftiger für die tatsächlich anfallenden Finanzierungskosten ist. Das veränderte Zinsniveau wirkt sich hier aufgrund der langen durchschnittlichen Restlaufzeit der Finanzschulden nur verzögert aus (siehe oben). Dies trifft auch auf die in Pkt. 6.2 dargestellten gesamtstaatlichen Zinsausgaben zu.

5 Änderungen auf Untergliederungsebene

5.1 Auszahlungsseitige Änderungen

Die BFG-Novelle erhöht die veranschlagten Auszahlungen im Jahr 2022 um 4,9 Mrd. EUR auf insgesamt 104,0 Mrd. EUR. Im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2021 blieben die Gesamtauszahlungen damit nahezu unverändert. Ab dem Jahr 2023 sieht die aktualisierte Bundesfinanzrahmenplanung geringere Steigerungen als das bisherige BFRG 2022-2025 vor. Für 2023 werden die Auszahlungsobergrenzen um 2,0 Mrd. EUR, 2024 um 2,2 Mrd. EUR und im Jahr 2025 um mehr als 3 Mrd. EUR erhöht.

In der nachstehenden Tabelle werden die Auszahlungen gemäß der aktualisierten Budgetplanung auf Untergliederungsebene dargestellt und die Änderungen gegenüber der bisherigen Planung hervorgehoben:

³¹ Für den Ergebnishaushalt liegen ab 2023 keine aktuellen Planwerte vor, weil das BFRG nur Auszahlungsobergrenzen für den Finanzierungshaushalt vorsieht. Im Jahr 2022 ist in der BFG-Novelle keine Anpassung des Ergebnishaushalts vorgesehen.

**Tabelle 7: Auszahlungsseitige Änderungen 2022 bis 2025**

Auszahlungen <i>in Mio. EUR</i>	vorl. Erfolg 2021	BVA 2022 (Novelle)	BFRG 2022-2025 (Novelle)		
			2023	2024	2025
Untergliederungen mit Änderungen					
UG 12-Äußeres	541	610	556	551	555
Änderung Novelle: Krieg in der Ukraine (Auslandskatastrophenfonds)		+50			
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	583	576	201	195	194
Änderung Novelle: COVID-19 (NPO-Unterstützungsfonds)		+125			
UG 18-Fremdenwesen	358	747	1.038	340	337
Änderung Novelle: Krieg in der Ukraine (Ukrainische Kriegsflüchtlinge)		+400	+700		
UG 20-Arbeit	13.762	9.899	8.550	8.540	8.580
Änderung Novelle		+782	+171	+239	+200
<i>Neue Maßnahmen: Teuerungsausgleich im Bereich AIVG</i>		+100			
<i>COVID-19 (Kurzarbeit, Saisonstarthilfe)</i>		+853			
<i>Konjunkturelle Anpassungen</i>		-171	+171	+239	+200
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	3.986	4.220	4.237	4.280	4.244
Änderung Novelle: Neue Maßnahmen (Hospiz- u. Palliativfondsgesetz)		+16	+30	+20	+46
UG 22-Pensionsversicherung	12.185	12.004	13.321	14.841	15.795
Änderung Novelle		-465	-255	+488	+647
<i>Neue Maßnahmen</i>		+60			
<i>Konjunkturelle Anpassungen</i>		-243	-255	+488	+647
<i>Technische Anpassungen</i>		-281			
UG 23-Pensionen - Beamteninnen und Beamte	10.346	10.753	11.432	12.070	12.553
Konjunkturelle Anpassungen			+220	+449	+563
UG 24-Gesundheit	5.045	4.580	1.825	1.471	1.504
Änderung Novelle		+1.337	-1.025	-1.046	-1.087
<i>Neue Maßnahmen (Änderung KV-Senkung, Suizidprävention)</i>		-472	-1.036	-1.086	-1.136
<i>COVID-19 (Mehrbedarf Testen/Impfen, Zweckzuschussgesetz, etc.)</i>		+1.771			
<i>Konjunkturelle Anpassungen</i>		+38	+11	+40	+49
UG 25-Familie und Jugend	7.654	7.834	8.219	8.549	8.879
Änderung Novelle		+147	+261	+317	+381
<i>Neue Maßnahmen (Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, Psychosoz. Ges.)</i>		+31	+32	+32	+33
<i>Technische Anpassungen</i>		+116	+229	+284	+348
UG 41-Mobilität	4.343	5.052	5.123	5.211	5.496
Änderung Novelle: Neue Maßnahmen (Öffentlicher Verkehr, Energie...)		+210	+284	+229	+234
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	453	4.045	2.483	2.408	2.494
Änderung Novelle		+1.645	+55	+55	+55
<i>Neue Maßnahmen (Energieunabhängigkeit, Energieberatung)</i>		+45	+55	+55	+55
<i>Krieg in der Ukraine (Strategische Gasreserve (ohne Ermächtigung))</i>		+1.600			
UG 45-Bundesvermögen	8.514	3.630	1.373	1.181	1.113
Änderung Novelle: Neue Maßnahmen (Energiekostenausgleich)		+628			
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	3.221	4.299	5.245	5.533	5.798
Änderung Novelle: Konjunkturelle Anpassungen			+1.547	+1.431	+1.999
Untergliederungen ohne Änderungen					
	32.976	35.705	33.689	32.319	32.663
UG 01-06 Oberste Organe	420	500	318	323	311
UG 10-Bundeskanzleramt	481	481	477	493	478
UG 11-Inneres	3.182	3.246	3.230	3.289	3.329
UG 13-Justiz	1.775	1.872	1.852	1.876	1.898
UG 14-Militärische Angelegenheiten	2.837	2.713	2.638	2.616	2.702
UG 15-Finanzverwaltung	1.097	1.174	1.203	1.219	1.240
UG 30-Bildung	9.691	10.228	10.064	10.186	10.516
UG 31-Wissenschaft und Forschung	5.044	5.621	5.666	5.700	5.707
UG 32-Kunst und Kultur	622	557	531	521	512
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	93	170	174	140	126
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	441	582	586	575	567
UG 40-Wirtschaft	2.179	2.008	2.345	968	706
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	3.214	3.373	3.165	2.943	3.061
UG 44-Finanzausgleich	1.803	1.943	1.373	1.406	1.450
UG 46-Finanzmarktstabilität	27	1.173	4	4	3
UG 51-Kassenverwaltung	69	63	62	61	57
Auszahlungen insgesamt	103.967	103.955	97.290	97.490	100.205
Änderung Novelle		+4.873	+1.990	+2.181	+3.037
<i>Neue Maßnahmen</i>		+617	-635	-750	-768
<i>Krieg in der Ukraine</i>		+2.050	+700		
<i>COVID-19-Krisenbewältigung</i>		+2.749			
<i>Konjunkturelle Anpassungen</i>		-377	+1.695	+2.646	+3.457
<i>Technische Anpassungen</i>		-165	+229	+284	+348

Quellen: BMF, eigene Berechnungen.



Die Änderungen des **BFG 2022** beinhalten hauptsächlich Auszahlungserhöhungen aufgrund neuer Maßnahmen. Diese resultieren aus dem Krieg in der Ukraine insbesondere für die strategische Gasreserve in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie iHv 1,6 Mrd. EUR und die Versorgung von Vertriebenen in der UG 18-Fremdenwesen iHv 0,4 Mrd. EUR. Zur COVID-19-Krisenbewältigung werden 2,7 Mrd. EUR vor allem in der UG 24-Gesundheit (1,8 Mrd. EUR) sowie für Kurzarbeit und Saisonstarthilfe in der UG 20-Arbeit (0,9 Mrd. EUR) bereitgestellt. Für weitere neue Maßnahmen wurden insgesamt 1,1 Mrd. EUR budgetiert. Davon 0,6 Mrd. EUR in der UG 45-Bundesvermögen für den Energiekostenausgleich, 0,2 Mrd. EUR in der UG 41-Mobilität für die Ausweitung und Attraktivierung des öffentlichen Verkehrsangebots und 0,1 Mrd. EUR in der UG 20-Arbeit für den Teuerungsausgleich. Reduktionen ergeben sich vor allem in der UG 22-Pensionsversicherung iHv 0,5 Mrd. EUR aufgrund konjunktureller und technischer Anpassungen und in der UG 24-Gesundheit iHv 0,5 Mrd. EUR durch Anpassung der Budgetierung an die Erhöhung der Negativsteuer statt einer Senkung der KV-Beiträge.

In den Folgejahren wirken sich in der **BFRG-Novelle** vor allem konjunkturelle Anpassungen aus. Die größte Veränderung betrifft die Auszahlungsobergrenzen in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge, die sich für die Jahre 2023 bis 2025 um insgesamt 5,0 Mrd. EUR erhöhen (2023: 1,5 Mrd. EUR). Weitere wesentliche konjunkturelle Erhöhungen werden in der UG 22-Pensionsversicherung (2024 und 2025) sowie in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte vorgenommen. Gegenläufig entwickelt sich in sämtlichen Jahren die UG 24-Gesundheit insbesondere aufgrund der Anpassungen für die nunmehr nicht durchgeführte KV-Senkung (2023 bis 2025: Reduktion um insgesamt 3,3 Mrd. EUR). Für die Jahre ab 2023 wurden keine Budgetierungen für die COVID-19-Krisenbewältigung mehr vorgenommen. 2023 sind zusätzlich 0,7 Mrd. EUR für die Betreuung und Versorgung von Vertriebenen in der UG 18-Fremdenwesen vorgesehen.

Die Auszahlungsobergrenzen wurden für 13 Untergliederungen angepasst, 21 wurden auszahlungsseitig über die gesamte Finanzrahmenlaufzeit nicht verändert. Trotz umfassender politischer Diskussionen über die Erhöhung des Budgets der Landesverteidigung (UG 14-Militärische Angelegenheiten) fand diese noch keinen Niederschlag in der BFG- und vor allem in der BFRG-Novelle. Auch die jüngst verkündete Pflegereform ist in den Auszahlungsobergrenzen noch nicht berücksichtigt. Bei jenen Untergliederungen, bei denen in der Novelle keine Änderungen aufscheinen, kam es teilweise allerdings bereits zu Anpassungen im Budgetvollzug wie etwa Rücklagenentnahmen, Umschichtungen oder Zuführungen von Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.



5.2 Einzahlungsseitige Änderungen

Die BFG-Novelle sieht eine Reduktion der veranschlagten Einzahlungen um rd. 1,6 Mrd. EUR auf rd. 84,8 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2021 entspricht dieser neue Planwert einem Einzahlungsrückgang um knapp 1,2 Mrd. EUR. Die Reduktion der veranschlagten Einzahlungen ist eine Folge einzahlungsmindernder neuer Maßnahmen, wie insbesondere steuerlicher Maßnahmen im Rahmen der Energie-Entlastungspakete (siehe dazu Pkt. 4.1) und technischer Anpassungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Finanzausgleichsrhythmus (siehe Pkt. 5.2.1). Durch eine etwas günstigere Entwicklung der für das Aufkommen aus den Abgaben (UG 16-Öffentliche Abgaben) und den abgabenähnlichen Erträgen (UG 20-Arbeit und UG 25-Familie und Jugend) wichtigen Lohnsumme, werden die einzahlungsmindernden Effekte abgeschwächt.

Ab 2023 sieht die aktualisierte Budgetplanung gegenüber der bisherigen Planung hingegen signifikante Einzahlungsanstiege von jeweils mehr als 3 Mrd. EUR in den Jahren 2023 und 2024 und mehr als 4 Mrd. EUR im Jahr 2025 vor. Diese Anstiege sind im Wesentlichen eine Folge der geänderten Konjunkturprognose, die insbesondere für die nominelle Lohnsummenentwicklung eine günstigere Entwicklung ausweist. Darüber hinaus führt die nun deutlich höhere Inflationsprognose vor allem mittelfristig zu einem höheren nominalen Privatkonsument und damit zu einem höheren Umsatzsteueraufkommen. Durch die Energie-Entlastungspakete kommt es auch 2023 noch zu Mindereinzahlungen, weil die temporäre Steuersenkung der Energieabgaben bzw. die Erhöhung der Pendler:innenförderung bis Mitte 2023 gültig ist. Ab 2024 wirken sich diese Maßnahmen nur noch geringfügig auf die Einzahlungsentwicklung aus. Im gesamten Zeitraum einzahlungsmindernd wirkt die geänderte Vorgehensweise bei der Entlastung niedriger Einkommen im Rahmen der ÖSSR 2022 (steuerliche Entlastung statt Senkung der KV-Beiträge). Im Zusammenhang mit der technischen Anpassung bei der Verrechnung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden kommt es gegenüber den höheren Vorschüssen 2022 im Jahr 2023 zu einem gegenläufigen Effekt.

In der nachstehenden Tabelle werden die Einzahlungen gemäß der aktualisierten Budgetplanung auf Untergliederungsebene dargestellt und die Änderungen gegenüber der bisherigen Planung hervorgehoben:

**Tabelle 8: Einzahlungsseitige Änderungen 2022 bis 2025**

Einzahlungen in Mio. EUR	vorl. Erfolg 2021	BVA 2022 (Novelle)	BFRG 2022-2025 (Novelle)		
			2023	2024	2025
Untergliederungen mit Änderungen					
UG 16-Öffentliche Abgaben	58.854	56.935	63.178	65.886	69.522
Änderung Novelle		-2.000	+2.318	+2.347	+3.237
<i>Neue Maßnahmen (Bundesanteil)</i>		-1.045	-1.155	-555	-650
<i>Konjunkturelle Anpassungen</i>		+725	+2.472	+2.978	+3.865
<i>Technische Anpassung (Finanzausgleichsrhythmus)</i>		-1.680	+1.000	-75	+22
UG 20-Arbeit	8.143	8.147	8.386	8.723	9.048
Änderung Novelle: Konjunkturelle Anpassungen		+106	+267	+319	+373
UG 25-Familie und Jugend	7.515	8.209	8.935	9.541	10.172
Änderung Novelle		+263	+490	+601	+728
<i>Konjunkturelle Anpassungen</i>		+147	+261	+317	+381
<i>Technische Anpassung (Überschuss FLAF)</i>		+116	+229	+284	+348
Untergliederungen ohne Änderungen					
	11.481	11.517	11.260	11.018	10.627
UG 13-Justiz	1.676	1.602	1.602	1.602	1.602
UG 23-Pensionen - Beamteninnen und Beamte	2.134	2.030	1.982	1.933	1.891
UG 41-Mobilität	1.262	1.212	1.089	861	871
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	675	627	595	577	559
UG 43- Klima, Umwelt und Energie	300	320	337	432	388
UG 44-Finanzausgleich	692	732	757	784	820
UG 45-Bundesvermögen	1.304	1.462	1.191	1.325	1.381
UG 51-Kassenverwaltung	2.018	2.292	2.323	2.202	1.825
Übrige Untergliederungen	1.420	1.241	1.385	1.303	1.291
Einzahlungen insgesamt		85.993	84.807	91.759	95.168
Änderung Novelle		-1.631	+3.075	+3.268	+4.338
<i>Neue Maßnahmen (Bundesanteil)</i>		-1.045	-1.155	-555	-650
<i>Konjunkturelle Anpassungen</i>		+978	+3.000	+3.614	+4.619
<i>Technische Anpassungen</i>		-1.564	+1.229	+209	+369

Quelle: BMF, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2022 werden um rd. 1,6 Mrd. EUR niedrigere Einzahlungen erwartet, wobei es in drei Untergliederungen zu Änderungen kommt:

- Die Einzahlungen der **UG 16-Öffentliche Abgaben** sollen um 2,0 Mrd. EUR geringer veranschlagt und auf 56,9 Mrd. EUR reduziert werden. Die Reduktion resultiert aus neu beschlossenen Maßnahmen und einer technischen Anpassung bei den Ertragsanteilen, die 2022 zu deutlich höheren Überweisungen an Länder und Gemeinden führen. Etwas gedämpft werden diese Mindereinzahlungen durch konjunkturell bedingte höhere Steuereinnahmen. Die Abgabenentwicklung und die vorgenommenen Änderungen werden im Detail in Pkt. 5.2.1 analysiert.
- In der **UG 20-Arbeit** sollen die veranschlagten Einzahlungen um 106 Mio. EUR auf 8,1 Mrd. EUR erhöht werden. Diese Änderung resultiert aus der günstigeren Lohnsummenentwicklung, die zu höheren Einzahlungen aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen führt, und erscheint aufgrund der aktuellen Wirtschaftsprägnose und des bisherigen Budgetvollzugs 2022 als eher vorsichtig.



- Die veranschlagten Einzahlungen der **UG 25-Familie und Jugend** sollen um 263 Mio. EUR auf 8,2 Mrd. EUR erhöht werden. Der Anstieg resultiert sowohl aus der günstigeren Lohnsummenentwicklung, die zu höheren FLAF-Einnahmen führt (konjunkturelle Anpassung), als auch aus dem damit im Zusammenhang stehenden höheren Überschuss des FLAF, der Mehreinzahlungen aus dem Reservefonds zur Folge hat (technische Anpassung). Im Vergleich zu den Einzahlungen aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wird in der Novelle bei den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF ein etwas stärkerer Anstieg budgetiert.

Zu keinen Anpassungen kommt es im Rahmen der BFG-Novelle bei den Einzahlungen aus Dividenden, obwohl hier deutlich höher als derzeit veranschlagte Einzahlungen zu erwarten sind. Beispielsweise werden die tatsächlichen Einzahlungen aus der Verbund-Dividende mit 186 Mio. EUR um 53 Mio. EUR über dem Voranschlag liegen. Auch die Gewinnabfuhr der OeNB iHv 51 Mio. EUR wurde nicht budgetiert, sie ist in dieser Höhe aber bereits eingegangen. Mehreinzahlungen sind zudem bei der ÖBAG-Dividende zu erwarten, hier liegt allerdings noch kein Beschluss der Hauptversammlung vor. Auch bei der Versteigerung von Emissionszertifikaten auf europäischer Ebene (EU-ETS) kommt es wegen der höheren Zertifikatepreise zu Mehreinnahmen.

5.2.1 Änderungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben

Die BFG-Novelle sieht in der UG 16-Öffentliche Abgaben für 2022 eine Einzahlungsreduktion um rd. 2,0 Mrd. EUR auf rd. 56,9 Mrd. EUR vor. Für 2023 und 2024 werden die Planwerte hingegen deutlich um jeweils 2,3 Mrd. EUR und für 2025 sogar um 3,2 Mrd. EUR angehoben. Die Änderungen sind im Wesentlichen auf die folgenden Faktoren zurückzuführen:

- **Neue Maßnahmen:** Seit dem Budgetbeschluss im Herbst wurden einige neue steuerliche Maßnahmen beschlossen, die zu Mindereinnahmen führen. Die im Rahmen der Energie-Entlastungspakete beschlossenen steuerlichen Maßnahmen (v. a. temporäre Erhöhung der Pendler:innenförderung und temporäre Senkung der Energieabgaben) reduzieren das Steueraufkommen vor allem 2022 und 2023. Zu Mindereinahmen im gesamten Planungszeitraum führt die geänderte Vorgehensweise bei der Entlastung niedriger Einkommen (Negativsteuer) im Rahmen der ÖSSR 2022.



- **Konjunkturelle Anpassungen:** Die der aktualisierten Budgetplanung zugrunde gelegte Konjunkturprognose ist insbesondere bei der für die Abgabenentwicklung wichtigen Lohnsumme etwas günstiger. Das reale Wirtschaftswachstum ist in der aktualisierte Prognose zwar etwas geringer, aufgrund der höheren Inflation sind die für das Abgabenaufkommen maßgeblichen nominellen Beträge in der Prognose aber tendenziell gestiegen. Insgesamt führt die geänderte Wirtschaftsprognose vor allem mittelfristig zu einem beträchtlichen Einzahlungsanstieg.³²
- **Technische Anpassung (Finanzausgleichsrhythmus):** Bei der Budgeterstellung im Herbst wurden für das letzte Quartal 2021 deutlich zu niedrige Einzahlungen aus den Bruttoabgaben erwartet. Aufgrund des Finanzausgleichsrhythmus kommt es dadurch gegenüber der ursprünglichen Budgetplanung zu deutlich höheren Überweisungen für Ertragsanteile 2022 und zu niedrigeren Überweisungen 2023 (siehe unten für weitere Details).

³² Eine höhere Inflationsrate hat nicht nur einen einnahmenseitigen Effekt, vor allem mittel- und langfristig führt sie auch zu höheren Ausgaben. Beispielsweise steigen auch die monetären Sozialleistungen sowie die vom Sektor Staat bezahlten Arbeitnehmerentgelte und Vorleistungen mit der Inflation an. Ein aufgrund der hohen Inflation rascherer und stärkerer Zinsanstieg führt mittel- und langfristig auch zu höheren Zinsausgaben.



Die nachstehende Tabelle stellt die Änderungen bei den wesentlichen Abgaben und Ab-Überweisungen im Detail dar:

Tabelle 9: Änderungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben

UG 16-Öffentliche Abgaben <i>in Mio. EUR</i>	vorl. Erfolg 2021	BVA 2022 (Novelle)	BFRG 2022-2025 (Novelle)		
			2023	2024	2025
DB 16.01.01-Bruttosteuerne	95.684	98.100	104.150	109.600	115.250
Änderung Novelle		-200	+2.300	+3.950	+5.150
<i>Neue Maßnahmen</i>		-1.275	-1.390	-510	-650
<i>Konjunkturelle Anpassungen</i>		+1.075	+3.690	+4.460	+5.800
Veranlagte Einkommensteuer	4.473	3.800	3.500	3.300	3.600
Änderung Novelle		-600	-900	-800	-700
<i>Neue Maßnahmen</i>		-440	-540	-540	-540
<i>Konjunkturelle Anpassungen</i>		-160	-360	-260	-160
Lohnsteuer	30.096	31.600	34.100	36.700	39.300
Änderung Novelle		+200	+1.600	+2.200	+2.600
<i>Neue Maßnahmen</i>		-230	-230	-110	-110
<i>Konjunkturelle Anpassungen</i>		+430	+1.830	+2.310	+2.710
Kapitalertragsteuern	4.217	4.050	4.300	4.600	4.900
Änderung Novelle: Konjunkturelle Anpassungen		+250	+250	+300	+250
Körperschaftsteuer	9.821	10.000	11.000	11.000	12.000
Änderung Novelle: Konjunkturelle Anpassungen			+800	+800	+1.600
Umsatzsteuer	30.648	33.800	35.600	37.000	38.200
Änderung Novelle: Konjunkturelle Anpassungen		+600	+1.100	+1.300	+1.500
Energieabgaben	925	250	350	1.100	850
Änderung Novelle		-620	-510	+230	-30
<i>Neue Maßnahmen</i>		-600	-500	+225	
<i>Konjunkturelle Anpassungen</i>		-20	-10	+5	-30
Weitere Abgaben	15.504	14.600	15.300	15.900	16.400
Änderung Novelle: Konjunkturelle Anpassungen		-30	-40	-80	-70
Ausgewählte Abgaben ohne Änderungen					
Tabaksteuer	2.073	2.050	2.050	2.050	2.050
Mineralölsteuer	3.968	3.600	3.500	3.400	3.300
Grunderwerbsteuer	1.658	1.775	1.900	2.050	2.200
Non-ETS-Emissionen		500	1.000	1.400	1.700
DB 16.01.02-Finanzausgleich Ab-Überweisungen I	-29.273	-33.123	-32.665	-35.081	-36.643
Änderung Novelle		-1.793	+58	-1.549	-1.838
<i>Neue Maßnahmen</i>		+230	+235	-45	
<i>Konjunkturelle Anpassungen</i>		-343	-1.177	-1.429	-1.860
<i>Technische Anpassung (Finanzausgleichsrhythmus)</i>		-1.680	+1.000	-75	+22
Ertragsanteile der Gemeinden	-11.738	-12.823	-12.674	-13.663	-14.334
Änderung Novelle		-694	+45	-566	-673
<i>Neue Maßnahmen</i>		+85	+87	-17	
<i>Konjunkturelle Anpassungen</i>		-127	-435	-528	-687
<i>Technische Anpassung (Finanzausgleichsrhythmus)</i>		-652	+393	-21	+14
Ertragsanteile der Länder	-15.939	-18.664	-18.330	-19.751	-20.627
Änderung Novelle		-1.100	+14	-983	-1.165
<i>Neue Maßnahmen</i>		+145	+148	-28	
<i>Konjunkturelle Anpassungen</i>		-216	-742	-901	-1.173
<i>Technische Anpassung (Finanzausgleichsrhythmus)</i>		-1.028	+608	-54	+7
Weitere Finanzausgleich Ab-Überweisungen I ohne Änderungen	-1.597	-1.636	-1.661	-1.667	-1.682
DB 16.01.03-Sonstige Ab-Überweisungen I	-3.996	-4.442	-4.708	-4.934	-5.185
Änderung Novelle: Konjunkturelle Anpassungen		-7	-41	-54	-75
DB 16.01.04-EU Ab-Überweisungen II	-3.561	-3.600	-3.600	-3.700	-3.900
Einzahlungen UG 16-Öffentliche Abgaben	58.854	56.935	63.178	65.886	69.522
Änderung Novelle		-2.000	+2.318	+2.347	+3.237
<i>Neue Maßnahmen</i>		-1.045	-1.155	-555	-650
<i>Konjunkturelle Anpassungen</i>		+725	+2.472	+2.978	+3.865
<i>Technische Anpassung (Finanzausgleichsrhythmus)</i>		-1.680	+1.000	-75	+22

Quelle: BMF, eigene Berechnungen.



Die Einzahlungen aus **Bruttosteuer**n im Jahr 2022 sollen im Rahmen der BFG-Novelle nur geringfügig um 0,2 Mrd. EUR auf 98,1 Mrd. EUR gesenkt werden. Durch neue Maßnahmen verursachte Mindereinzahlungen iHv fast 1,3 Mrd. EUR werden aufgrund konjunktureller Anpassungen (inkl. Basiseffekt) annähernd ausgeglichen. Ab dem Jahr 2023 sieht die aktuelle mittelfristige Budgetplanung infolge der geänderten konjunkturellen Rahmenbedingungen beträchtliche Einzahlungsanstiege vor, die im Jahr 2023 durch neue Maßnahmen noch erheblich und ab 2024 nur noch in geringem Ausmaß gedämpft werden.

Die **aktuelle Steuerschätzung** unterliegt generell einer hohen Unsicherheit, weil das für die Aufkommensentwicklung zentrale makroökonomische Umfeld derzeit sehr volatil ist. In Summe erscheint diese auf Basis der zugrunde gelegten WIFO-Prognose als realistisch. Nach Einschätzung des Budgetdienstes erscheinen die Einnahmen aus der Lohnsteuer insbesondere ab 2023 eher optimistisch angenommen, die Planwerte für das Umsatzsteueraufkommen im gesamten Planungszeitraum hingegen eher vorsichtig budgetiert. Auch die Schätzungen für das Aufkommen aus der Veranlagten Einkommensteuer und der Mineralölsteuer werden aufgrund der neuen Makroprognose und der Einzahlungen im Vorjahr bzw. im 1. Quartal 2022 eher als vorsichtig erachtet. Besonders schwierig einzuschätzen und daher mit einer hohen Unsicherheit behaftet sind Steuerschätzungen für die Körperschaftsteuer, sodass bei dieser Abgabe die Abweichung von den Planwerten in der Regel höher ist als bei anderen Abgaben. Allfällige neue Maßnahmen zum Teuerungsausgleich könnten zu Abweichungen von den aktuellen Planwerten führen.

Bei den wesentlichen Abgabenarten sind im Zeitraum der Budgetplanung folgenden Entwicklungen vorgesehen:

- Die Einzahlungen aus der **Lohnsteuer** sollen mit der BFG-Novelle für das Jahr 2022 um 200 Mio. EUR auf 31,6 Mrd. EUR erhöht werden. Einerseits bewirkt die günstigere Prognose für die Entwicklung der Lohnsumme Mehreinzahlungen, wobei der Effekt der Lohnsumme auf das Lohnsteueraufkommen durch die Progression des Tarifs noch verstärkt wird. Darüber hinaus lag die Realisierung 2021 über den Erwartungen bei der Budgeterstellung, wodurch sich ein positiver Basiseffekt ergibt. Andererseits kommt es ab 2022 gegenüber der ursprünglichen Budgetplanung im Herbst zu Mindereinzahlungen aufgrund der temporären Erhöhung des Pendlerpauschales und der geänderten Vorgehensweise bei der Entlastung niedriger Einkommen im Rahmen der ÖSSR 2022. Das höhere Pendlerpauschale und der höhere Pendlereuro führen bei der Lohnsteuer in jenen Fällen zu Mindereinnahmen, in denen die Pendler:innenförderung im Wege



der Lohnverrechnung geltend gemacht wird. Bei der mit der ÖSSR 2022 beschlossenen Entlastung niedriger Einkommen reduziert der höhere Pensionistenabsetzbetrag die Lohnsteuereinnahmen, die höhere Negativsteuer reduziert das Aufkommen aus der Veranlagten Einkommensteuer. Ab 2023 sieht die aktuelle Budgetplanung deutliche Einzahlungsanstiege bei der Lohnsteuer von bis zu 2,6 Mrd. EUR im Jahr 2025 vor. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf die konjunkturell bedingten Änderungen zurückzuführen, der maßnahmenbedingte einnahmenreduzierende Effekt beträgt ab 2024 nur noch 110 Mio. EUR pro Jahr. Die Entlastung aufgrund der Tarifreform im Rahmen der ÖSSR 2022 war bei der Budgetplanung im Herbst bereits eingepreist.

- Bei der **Veranlagten Einkommensteuer** sieht die BFG-Novelle für 2022 eine Reduktion der Einzahlungen gegenüber der bestehenden Budgetplanung um 600 Mio. EUR auf 3,8 Mrd. EUR vor. Diese Korrektur ist überwiegend auf die geänderte Vorgehensweise bei der Entlastung niedriger Einkommen im Rahmen der ÖSSR 2022 zurückzuführen. Die rückwirkend ab 2021 geltende Erhöhung der Negativsteuer für unselbstständig Beschäftigte und Pensionist:innen führt ab 2022 zu Mindereinzahlungen bei der Veranlagten Einkommensteuer, da diese im Veranlagungsweg geltend gemacht wird. In den Jahren 2023 und 2024 reduziert darüber hinaus die im Rahmen der Energie-Entlastungspakete beschlossene temporäre Erhöhung der Pendler:innenförderung das Aufkommen, da das Pendlerpauschale und der Pendlereuro teilweise im Veranlagungsweg geltend gemacht werden.³³ Die über den diskretionären Effekt hinausgehende Reduktion der veranschlagten Einzahlungen um etwa 160 Mio. EUR im Jahr 2022 und um 360 Mio. EUR im Jahr 2023 wird nicht näher erläutert. Aufgrund der realisierten Einzahlungen 2021 und den generell in der neuen Makroprognose gestiegenen nominellen Beträgen aufgrund der höheren Inflation erscheint die Steuerschätzung bei der veranlagten Einkommensteuer jedenfalls als sehr vorsichtig.
- Bei der **Körperschaftsteuer** sieht die BFG-Novelle für 2022 keine Änderung vor, es wird weiterhin ein Aufkommen iHv 10,0 Mrd. EUR erwartet. Auch bei der Körperschaftsteuer lag die Realisierung 2021 aufgrund der dynamischen Entwicklung im letzten Quartal 2021 über den Erwartungen bei der Budgeterstellung, sodass dieser Basiseffekt eine Revision der Aufkommensschätzung für 2022 nahelegen würde. In der mittelfristigen Budgetplanung werden die Werte hingegen 2023 und 2024 jeweils um

³³ Die temporäre Erhöhung der Negativsteuer für Pendler:innen um 60 EUR 2022 bzw. um 40 EUR 2023 hat insgesamt nur einen geringen budgetären Effekt, die Maßnahme reduziert das Aufkommen aufgrund der Verzögerung im Veranlagungsweg ebenfalls in den Jahren 2023 und 2024.



0,8 Mrd. EUR und 2025 sogar um 1,6 Mrd. EUR angehoben. Diese Korrektur dürfte im Wesentlichen die Folge konjunktureller Anpassungen sein, da die für die Aufkommensentwicklung maßgeblichen nominellen Beträge (v. a. Betriebsüberschuss, nominelles BIP) in der neuen Makroprognose insbesondere aufgrund der höheren Inflation ansteigen.³⁴ Die Prognoseunsicherheit bei der Körperschaftsteuer ist besonders hoch, da diese Abgabe sehr sensibel auf ein geändertes makroökonomisches Umfeld reagiert und im Planungszeitraum einige diskretionäre Maßnahmen (z. B. Steuersatzsenkung, degressive Abschreibung, (Öko-) Investitionsfreibetrag) wirksam werden, deren budgetäre Effekte mit hoher Unsicherheit behaftet sind.

- Die Einzahlungen aus den **Kapitalertragsteuern** sollen in der gesamten Planungsperiode um 250 Mio. EUR bis 300 Mio. EUR pro Jahr angehoben werden. Für 2022 sieht die BFG-Novelle Einzahlungen iHv 4,05 Mrd. EUR vor, im Jahr 2021 lagen die Einzahlungen bei 4,22 Mrd. EUR. Allerdings dürfte das hohe Aufkommen 2021 zum Teil auf einen Nachholeffekt bei den Ausschüttungen nach dem Krisenjahr 2020 zurückzuführen sein. Die Anhebung der Steuerschätzung resultiert unter anderem aus den höher als ursprünglich erwarteten Einzahlungen 2021 (Basiseffekt) und der dynamischen Entwicklung im laufenden Budgetvollzug. Per Ende März 2022 lagen die Einzahlungen um 324 Mio. EUR bzw. 46,9 % über dem Vorjahreswert. Auch die gegenüber der Herbstprognose gestiegenen Zinserwartungen und höhere Dividendausschüttungen in Folge der hohen Gewinne von Energieunternehmen führen zu Mehreinnahmen bei der Kapitalertragsteuer auf Dividenden.
- Die Einzahlungen aus der **Umsatzsteuer** sollen mit der BFG-Novelle für das Jahr 2022 um 600 Mio. EUR auf 33,8 Mrd. EUR angehoben werden. Gegenüber dem Jahr 2021 kommt es dadurch zu einem Anstieg um rd. 3,2 Mrd. EUR, der neben dem Auslaufen der temporären Umsatzsteuersenkung in den besonders von der Krise betroffenen Bereichen (v. a. Gastronomie und Hotellerie) auf den erwarteten Anstieg des nominellen Privatksums zurückzuführen ist. Die geplante Änderung für das Jahr 2022 resultiert im Wesentlichen aus den über den Erwartungen bei der Budgeterstellung gelegenen Aufkommen 2021 (Basiseffekt) und einem etwas stärkeren nominellen

³⁴ Bei den Mengensteuern (Steuer pro Mengeneinheit) wie insbesondere der Mineralölsteuer ist hingegen die reale Entwicklung maßgeblich, die Preishöhe hat hier nur indirekt über einen Lenkungseffekt eine Auswirkung auf das Aufkommen.



Konsumwachstum.³⁵ Ab dem Jahr 2023 sieht die aktualisierte Budgetplanung deutlichere Einzahlungsanstiege gegenüber der bisherigen Planung von 1,1 Mrd. EUR (2023) bis 1,5 Mrd. EUR (2025) vor. Die Aufwärtsrevision ist auf höhere Wachstumsraten für den nominellen Privatkonsumenten und die jeweils höhere Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Aufkommensentwicklung zurückzuführen. Beim Effekt höherer Inflationsraten auf das Umsatzsteueraufkommen ist zu berücksichtigen, dass eine hohe Inflation auch einen negativen Effekt auf den realen Privatkonsumenten haben kann, insbesondere dann, wenn die hohe Inflation mit Reallohnverlusten einhergeht. Haushalte mit niedrigen Einkommen bzw. mit geringen Ersparnissen müssen dann in der Regel ihren Konsum reduzieren. Dieser Effekt ist 2022 besonders stark.³⁶

- Bei den **Energieabgaben** sollen die veranschlagten Einzahlungen 2022 um 620 Mio. EUR auf 250 Mio. EUR reduziert werden. Für das Jahr 2023 sieht die neue Budgetplanung eine Einzahlungsreduktion um 510 Mio. EUR auf 350 Mio. EUR vor. Diese Änderung der Planwerte ist im Wesentlichen auf die temporäre Senkung der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe auf den jeweiligen EU-Mindeststeuersatz zurückzuführen.³⁷ Im Jahr 2024, in dem wieder ganzjährig der reguläre Steuersatz zur Anwendung gültig sein wird, kommt es hingegen zu einem gegenläufigen Effekt, da der Rückgang des Bruttoaufkommens aus den Energieabgaben 2022 und 2023 einen verzögerten Rückgang bei der Energieabgabenvergütung bewirkt.³⁸
- Die Einzahlungen aus der **Mineralölsteuer** sollen weder im Jahr 2022 noch in den Folgejahren bis 2025 angepasst werden. Höhere Treibstoffpreise führen zu einer geringeren Nachfrage und damit niedrigeren Einnahmen bei der Mineralölsteuer. Verstärkt wird dies durch Änderungen beim sogenannten Tanktourismus³⁹, weil die Preise in Nachbarländern (Italien, Slowenien, Ungarn) maßnahmenbedingt weniger stark gestiegen sind und in Deutschland die Energiesteuer auf Treibstoffe von Juni bis August 2022 deutlich gesenkt werden soll. Rückgänge beim Tanktourismus verringern

³⁵ In Absolutbeträgen ist der für 2022 prognostizierte nominelle Privatkonsumenten sogar etwas niedriger als noch im Herbst angenommen wurde. Allerdings war die Realisierung 2021 noch niedriger als der im Herbst prognostizierte Wert, sodass die für die Steuerschätzung herangezogene Wachstumsrate etwas höher ist.

³⁶ Trotz des erwarteten kräftigen Anstiegs der Nominallöhne um 3,4 % pro Kopf führt die Inflation im Jahr 2022 zu einem Absinken der durchschnittlichen Reallöhne. Die realen Bruttolöhne pro Kopf gehen laut WIFO um 2,3 % zurück, der Rückgang der Nettolöhne ist aufgrund der mit der ÖSSR 2022 beschlossenen Steuersenkungen mit 1,1 % etwas geringer.

³⁷ Für Details zu den vorgenommenen temporären Änderungen der Steuersätze wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zu den Maßnahmenpaketen zum Teuerungsausgleich](#) verwiesen.

³⁸ Die Höhe der Energieabgabenvergütung bemisst sich jeweils an den im Vorjahr überwiesenen Energieabgaben.

³⁹ Gemäß Schätzungen des Umweltbundesamtes waren diese Kraftstoffexporte im Jahr 2019 für 5,8 Mio. Tonnen CO₂ bzw. rd. 24 % der Emissionen im Straßenverkehr verantwortlich.



die Österreich zugerechneten Treibhausgasemissionen, führen aber auch zu geringeren Steuereinnahmen. Allerdings waren die im BVA 2022 mit 3,6 Mrd. EUR (19 % weniger als im Erfolg 2019) budgetierten Einzahlungen aus Sicht des Budgetdienstes zu gering angesetzt. Die Einzahlungen im 1. Quartal 2022 betragen bereits rd. 1,0 Mrd. EUR (3 % weniger als im Vergleichszeitraum 2019). Wegen der gestiegenen Treibstoffpreise wird in den weiteren Quartalen zwar ein stärkerer Einzahlungsrückgang im Vergleich zu 2019 erwartet, der (unveränderte) BVA 2022 dürfte trotzdem eher überschritten werden. Einen leicht dämpfenden Effekt auf das Mineralölsteueraufkommen hat die bereits beschlossene temporäre Agrardieselvergütung.

Eine markante Änderung sieht die BFG-Novelle bei den **Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden** vor. Diese steigen im Jahr 2022 gegenüber der bisherigen Budgetplanung um insgesamt rd. 1,8 Mrd. EUR auf 33,1 Mrd. EUR an, wobei die Ertragsanteile der Länder um 1,1 Mrd. EUR und jene der Gemeinden um 0,7 Mrd. EUR höher angesetzt werden. Diese Revision der Ertragsanteilprognose ist auf die folgenden Faktoren zurückzuführen:

- Bei der Budgeterstellung im Herbst wurde für das Jahr 2021 ein deutlich zu geringes Abgabenaufkommen erwartet, sodass es durch den Finanzausgleichsrhythmus zu einer erheblichen Revision der Ertragsanteile 2022 und 2023 kommt.⁴⁰ Das höher als erwartete Aufkommen im November und Dezember 2021 führte zu höheren Ertragsanteilen im Jänner und Februar 2022, da sich die Höhe der monatlichen Vorschüsse jeweils am Abgabenaufkommen des zweitvorangegangenen Monats bemisst. Darüber hinaus bewirkte das höhere Abgabenaufkommen im November und Dezember 2021 ein günstigeres Ergebnis bei der im März 2022 vorgenommenen Abrechnung für das Jahr 2021, wodurch die Abrechnung zu einer deutlich höheren Gutschrift der Länder und Gemeinden führte als bei der Budgeterstellung angenommen wurde. Bei der Abrechnung für das Jahr 2022, die im März 2023 vorzunehmen ist, kommt es dann zu einem gegenläufigen Effekt.
- Zu höheren Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden führt auch die konjunkturell bedingte Erhöhung der Bruttoabgabenschätzung.

⁴⁰ In Summe dürften die Bruttoabgaben 2021 um etwa 3,4 Mrd. EUR unterschätzt worden sein. Um diesen Betrag liegt die in der Übersicht über die Haushaltsplanung 2022 für 2021 angenommene Entwicklung der Einkommen- und Vermögenssteuern und der Produktions- und Importabgaben gemäß VGR unter der (vorläufigen) Realisierung 2021.



- Die Mindereinnahmen aufgrund der seit der Budgeterstellung neu beschlossenen steuerlichen Maßnahmen führen hingegen zu geringeren Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden. Allerdings sind die Ertragsanteile nur von den im Rahmen der Energie-Entlastungspakete beschlossenen steuerlichen Maßnahmen (Erhöhung Pendler:innenförderung, Senkung Energieabgaben) betroffen. Die geänderte Vorgehensweise bei der Entlastung niedriger Einkommen hat keine Auswirkung auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden, da der Effekt dieser Maßnahme auf das Einkommensteueraufkommen bei der Bemessung der Ertragsanteile neutralisiert wird.

Bei den weiteren von der Abgabenhöhe abhängigen Ab-Überweisungen sieht die aktualisierte Budgetplanung nur beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen eine Änderung vor. Insbesondere beim Katastrophenfonds wurden die Beträge nicht aktualisiert, obwohl sich die geänderte Aufkommensschätzung auch darauf auswirkt. Zu keinen Änderungen kommt es bei der Höhe des EU-Beitrags.

6 Gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung gemäß Österreichischem Stabilitätsprogramm 2022

Das **Österreichische Stabilitätsprogramm 2022**⁴¹ stellt die mittelfristige Haushaltsplanung Österreichs bis 2025 auf Ebene des Gesamtstaates gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) dar. Die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der EU-Mitgliedstaaten dienen der Europäischen Kommission (EK) und dem Rat der EU als wichtige Grundlage für die Beurteilung der fiskalischen Ausrichtung der EU und des Euro-Währungsgebiets. Sie beinhalten wesentliche Informationen zur Überprüfung der Einhaltung der EU-Fiskalregeln, die jedoch seit 2020 durch die Aktivierung der **allgemeinen Ausweichklausel** im Stabilitäts- und Wachstumspakt weitgehend ausgesetzt wurden. Diese bleibt jedenfalls noch bis Ende 2022 in Kraft. Die EK hat angekündigt, ein über 2022 hinausgehendes Aufrechterhalten der allgemeinen Ausweichklausel auf Basis der aktuellen Wirtschaftslage neu zu bewerten.

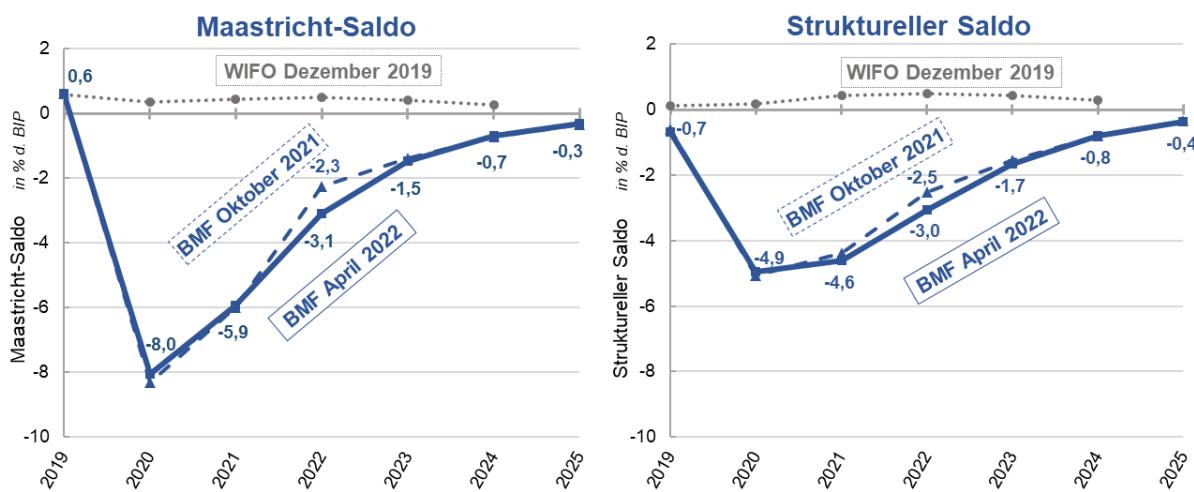
⁴¹ Österreichisches Stabilitätsprogramm: Fortschreibung für die Jahre 2021 bis 2025.



6.1 Defizit und Schuldenstand

Die geänderten Rahmenbedingungen und die zum Ausgleich des Anstiegs der Energiepreise beschlossenen Maßnahmen führen im Österreichischen Stabilitätsprogramm insbesondere für 2022 zu einem Anstieg des Defizits gegenüber der Budgetplanung im Herbst 2021. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung und Prognose des Maastricht-Saldos und des strukturellen Saldos bis 2025. Der vor der Krise erwartete Budgetpfad wird durch die dünne graue Linie und der vom BMF bei der Budgeterstellung im Herbst 2021 erwartete mittelfristige Budgetpfad durch die strichlierte Linie dargestellt.

Grafik 3: Maastricht-Saldo und Struktureller Saldo 2019 bis 2025



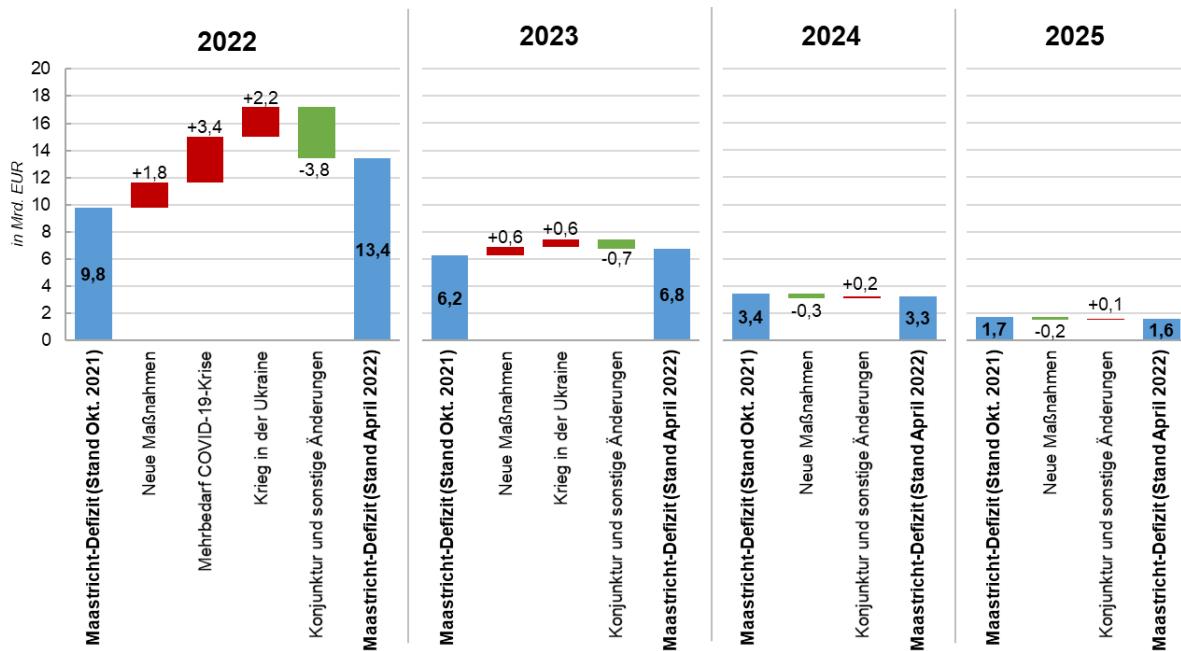
Quellen: Statistik Austria, Österreichisches Stabilitätsprogramm 2022 (BMF April 2022), Budgetbericht 2022 (BMF Oktober 2021), WIFO-Konjunkturprognose vom Dezember 2019 (WIFO Dezember 2019, struktureller Saldo: eigene Berechnung auf Basis der WIFO-Schätzung der Outputlücke gemäß Methode der EK).

Laut Prognose des BMF wird das gesamtstaatliche **Maastricht-Defizit** im Jahr 2022 mit 3,1 % des BIP (13,4 Mrd. EUR)⁴² aufgrund des schrittweisen Auslaufens der Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zwar deutlich unter dem Defizit 2020 (8,0 % des BIP bzw. 30,5 Mrd. EUR) und 2021 (5,9 % des BIP bzw. 23,9 Mrd. EUR) liegen. Das Defizit würde damit jedoch um 0,8 %-Punkte bzw. 3,6 Mrd. EUR deutlich höher ausfallen als im Herbst 2021 erwartet (2,3 % des BIP bzw. 9,8 Mrd. EUR). Mittelfristig entspricht der vom BMF prognostizierte Defizitpfad weitgehend jenem vom Herbst 2021. Bis 2025 wird ein Rückgang des Maastricht-Defizits auf 0,3 % des BIP (1,6 Mrd. EUR) geplant. Die folgende Grafik schlüsselt die veränderte Defizit-Prognose des BMF anhand der Angaben im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2022 nach Erklärungsfaktoren auf.

⁴² Der überwiegende Teil des erwarteten Maastricht-Defizits ist auf den **Bundessektor** zurückzuführen, für den das BMF im Jahr 2022 ein Maastricht-Defizit iHv 3,0 % des BIP (13,0 Mrd. EUR) prognostiziert.



Grafik 4: Erklärungsfaktoren der Veränderung des Maastricht-Defizits 2022 bis 2025 gegenüber der Planung im Herbst 2021



Quellen: Österreichisches Stabilitätsprogramm 2022 (Stand Oktober 2021), Übersicht über die Haushaltsplanung 2022 (Stand Oktober 2021).

Das gesamtstaatliche Budgetdefizit 2022 wird der derzeitigen Planung zufolge um 3,6 Mrd. EUR höher ausfallen als noch im Herbst erwartet. Zur **Änderung der Defizitprognose** tragen insbesondere die neu beschlossenen Maßnahmen (v. a. Energie-Entlastungspakete, Gasreserve) und höher als erwartete COVID-19-Kosten (z. B. Kurzarbeit, Impfungen, Medikamente) bei, während die geänderten Annahmen zur Konjunkturentwicklung und sonstige Änderungen (v. a. Basiseffekt aufgrund der günstigeren Ergebnisse 2021) dämpfend auf das Defizit wirken.⁴³ Für die weitere Planungsperiode sieht das Österreichische Stabilitätsprogramm 2022 eine ähnliche Defizitentwicklung vor wie die Planung im Herbst 2021. Im Jahr 2023 steigern die Energie-Entlastungspakete und der Krieg in der Ukraine noch das Defizit, während konjunkturelle und sonstige Änderungen dies teilweise ausgleichen. Für 2024 und 2025 werden in der aktuellen Budgetplanung sogar geringfügig niedrigere Planwerte angenommen, weil die geänderte Vorgehensweise bei der Entlastung niedriger Einkommen im Rahmen der ÖSSR 2022 einen leicht dämpfenden Effekt auf das Budgetdefizit hat und sich die Energie-Entlastungspakete und der Krieg in der Ukraine auf das Defizit in diesem Zeitraum kaum auswirken.

⁴³ Die technischen Anpassungen im Rahmen der Novellen zum BFG und BFRG betreffen ausschließlich innerstaatliche Verrechnungen und wirken sich somit nicht auf das gesamtstaatliche Budgetdefizit aus.



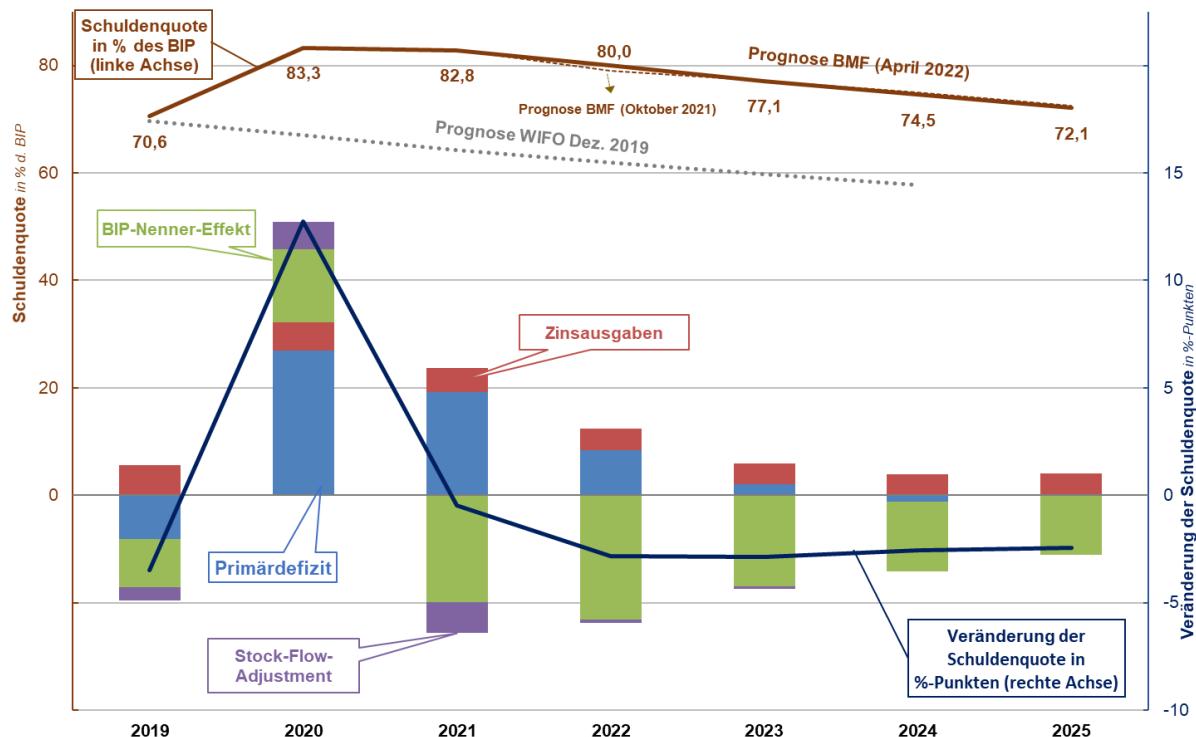
Auch das **strukturelle Defizit** (siehe Grafik 3), bei dem eine Bereinigung um Konjunktur- und Einmaleffekte vorgenommen wird, fällt gemäß Prognose höher aus als im Herbst 2021 angenommen. Der Anstieg ist dabei mit 2,3 Mrd. EUR (0,5 %-Punkte) geringer als beim Maastricht-Defizit, weil die Schätzung im Herbst 2021 noch von einer besseren konjunkturellen Entwicklung ausging. Dadurch werden beim Maastricht-Defizit rd. 1,3 Mrd. EUR der Verschlechterung der schlechteren konjunkturellen Lage zugeschrieben und nicht in das strukturelle Defizit eingerechnet. Ab 2023 ist die für die konjunkturelle Bereinigung maßgebliche Output-Lücke⁴⁴ gemäß Prognose leicht positiv, sodass das strukturelle Defizit jeweils etwas über dem Maastricht-Defizit liegt.

Während das BMF bei der Budgeterstellung im Herbst 2021 für 2022 noch einen Rückgang der **Schuldenquote** von 82,8 % des BIP auf 79,1 % des BIP erwartete, geht es nunmehr von einer Schuldenquote iHv 80,0 % des BIP im Jahr 2022 aus. In Absolutwerten würde der Schuldenstand von 334 Mrd. EUR Ende 2021 bis Ende 2022 auf 347 Mrd. EUR ansteigen. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Schuldenquote im Vergleich zu den Planwerten bei der Budgeterstellung sowie zur Vorkrisen-Prognose des WIFO und schlüsselt die Erklärungsfaktoren für die Veränderung der Schuldquote auf.

⁴⁴ Die Output-Lücke entspricht der prozentuellen Abweichung des BIP vom geschätzten Produktionspotenzial. Eine positive Output-Lücke deutet auf eine konjunkturelle Überauslastung der Wirtschaft hin, während die Output-Lücke in konjunkturell schlechten Zeiten negativ sein sollte (konjunkturelle Unterauslastung).



Grafik 5: Erklärungsfaktoren der Veränderung der gesamtstaatlichen Schuldenquote 2019 bis 2025



Quellen: Statistik Austria, Österreichisches Stabilitätsprogramm 2022 (BMF April 2022), Budgetbericht 2022 (BMF Oktober 2021), WIFO-Konjunkturprognose vom Dezember 2019 (WIFO Dezember 2019).

Nachdem der Rückgang des nominellen BIP im Jahr 2020 über den **BIP-Nenner-Effekt** mit 3,4 %-Punkten zum Anstieg der Schuldenquote beitrug (der Schuldenstand wird durch ein niedrigeres BIP dividiert), hat das nominelle BIP-Wachstum ab 2021 einen gegenläufigen Effekt, der die Reduktion der Schuldenquote unterstützt. Beispielsweise bewirkt der für 2022 prognostizierte nominelle BIP-Anstieg um rd. 30 Mrd. EUR rein rechnerisch einen Rückgang der Schuldenquote um 5,8 %-Punkte. Die Preisentwicklung führt trotz eines geringeren realen BIP-Wachstums zu einem stärkeren nominellen BIP-Wachstum (siehe Pkt. 3.1). Der BIP-Nenner-Effekt fällt daher insbesondere 2023 mit 4,2 %-Punkten um 1,0 %-Punkte stärker aus als bei der Budgeterstellung erwartet. Dies ermöglicht es, trotz der 2022 und 2023 höheren Maastricht-Defizite bereits 2023 mit einer Schuldenquote iHv 77,1 % des BIP auf den bei der Budgeterstellung geplanten Reduktionspfad zurückzukehren. Bis 2025 soll die Schuldenquote auf 72,1 % des BIP sinken. In Absolutwerten soll der gesamtstaatliche Schuldenstand bis 2025 auf 358 Mrd. EUR ansteigen.



Aufgrund der Bruttobetrachtung des Schuldenstandes kann die Veränderung des Schuldenstandes vom Maastricht-Defizit abweichen. Diese Abweichung wird im sogenannten **Stock-Flow-Adjustment** zusammengefasst. Im Jahr 2022 reduziert dieser Effekt laut BMF-Prognose, v. a. aufgrund von Rückflüssen aus während der COVID-19-Krise gewährten Steuerstundungen, den Schuldenstand um rd. 0,7 Mrd. EUR.

6.2 Ausgaben und Einnahmen

Die gesamtstaatliche Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen wird in der Planungsperiode maßgeblich von der konjunkturellen Entwicklung, den bereits beschlossenen diskretionären Maßnahmen, der auslaufenden budgetären Belastung durch die COVID-19-Krise und den bereits jetzt absehbaren Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine beeinflusst. Die technischen Anpassungen im Rahmen der Novellen zum BFG und BFRG betreffen ausschließlich innerstaatliche Verrechnungen und wirken sich somit nicht auf die gesamtstaatlichen Ausgaben und Einnahmen aus.

In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der wesentlichen **Ausgabenaggregate** von 2019 bis 2025 dargestellt, wobei die Werte bis 2021 dem Stand der Ende März von der Statistik Austria vorgelegten Maastricht-Notifikation entsprechen und noch revidiert werden können. Die Werte ab 2022 entsprechen der Planung des BMF im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2022.

**Tabelle 10: Staatsausgabenentwicklung 2019 bis 2025**

<i>in Mrd EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Staatsausgaben	193,1	216,2	225,7	226,2	230,8	237,2	245,5
VÄ ggü. Vorjahr in %	+2,8%	+11,9%	+4,4%	+0,2%	+2,1%	+2,8%	+3,5%
Arbeitnehmerentgelt	41,8	43,1	44,3	45,9	48,9	51,1	52,8
VÄ ggü. Vorjahr in %	+3,7%	+3,0%	+2,9%	+3,5%	+6,4%	+4,5%	+3,5%
Bruttoinvestitionen	12,4	12,8	14,0	16,2	15,1	15,0	15,7
VÄ ggü. Vorjahr in %	+5,1%	+3,0%	+9,2%	+15,5%	-6,8%	-0,3%	+4,4%
Sozialleistungen	87,0	93,3	97,1	99,3	103,6	108,1	112,0
VÄ ggü. Vorjahr in %	+3,3%	+7,2%	+4,1%	+2,3%	+4,3%	+4,3%	+3,6%
Subventionen	5,8	19,0	18,1	9,4	7,6	7,4	7,6
VÄ ggü. Vorjahr in %	+0,5%	+224,2%	-4,7%	-48,0%	-19,1%	-2,1%	+2,7%
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	5,6	5,0	4,5	4,3	4,4	4,7	5,0
VÄ ggü. Vorjahr in %	-9,9%	-10,8%	-11,0%	-4,7%	+4,0%	+5,7%	+6,7%
Vermögenstransfers	2,4	2,9	3,0	4,7	5,1	3,9	4,1
VÄ ggü. Vorjahr in %	-6,3%	+20,3%	+0,1%	+57,9%	+9,7%	-23,2%	+3,4%
Vorleistungen	24,9	25,9	30,0	30,1	30,1	30,7	31,5
VÄ ggü. Vorjahr in %	+4,4%	+4,3%	+15,8%	+0,2%	-0,0%	+2,2%	+2,6%
Sonstige Ausgaben	13,0	14,2	14,7	16,4	16,1	16,3	16,7
VÄ ggü. Vorjahr in %	+1,1%	+8,7%	+3,7%	+11,3%	-1,5%	+1,0%	+3,0%
<i>in % des BIP</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Staatsausgaben	48,6	57,0	55,9	52,2	50,4	49,6	49,4
Arbeitnehmerentgelt	10,5	11,4	11,0	10,6	10,7	10,7	10,6
Bruttoinvestitionen	3,1	3,4	3,5	3,7	3,3	3,1	3,2
Sozialleistungen	21,9	24,6	24,1	22,9	22,6	22,6	22,6
Subventionen	1,5	5,0	4,5	2,2	1,7	1,6	1,5
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	1,4	1,3	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0
Vermögenstransfers	0,6	0,8	0,7	1,1	1,1	0,8	0,8
Vorleistungen	6,3	6,8	7,4	6,9	6,6	6,4	6,3
Sonstige Ausgaben	3,3	3,7	3,6	3,8	3,5	3,4	3,4

Quellen: Statistik Austria, Österreichisches Stabilitätsprogramm 2022.

Nach einem Höchststand der **Staatsausgabenquote** von 57,0 % des BIP im Jahr 2020 geht sie in der Planungsperiode schrittweise auf 49,4 % des BIP im Jahr 2025 zurück. Die hohe Ausgabenquote 2020 war eine Folge der Ausgaben zur Bewältigung der COVID-19-Krise und des starken Einbruchs der Wirtschaftsleistung. Der Rückgang der Staatsausgabenquote in der Planungsperiode resultiert im Wesentlichen aus dem Auslaufen der COVID-19-Maßnahmen, wobei dieser Effekt durch neue Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teuerung und dem Krieg in der Ukraine etwas abgeschwächt wird.

Eine auffällige Entwicklung haben in der Planungsperiode insbesondere die folgenden Ausgabenkategorien:

- Bei den **Subventionen** kommt es in der Planungsperiode gegenüber 2020 und 2021 zu einem markanten Rückgang, weil insbesondere die Zuschüsse der COFAG und die Kurzarbeitsbeihilfen auslaufen.
- Der starke Anstieg bei den **Vermögenstransfers** 2022 und 2023 ist im Wesentlichen auf den für diesen Zeitraum erwarteten Anstieg der Ausgaben für die Investitionsprämie zurückzuführen, die als Investitionszuschuss verbucht werden.



- Der Anstieg der **Bruttoinvestitionen** 2022 und der Rückgang 2023 resultieren aus der als Lagerveränderung einer staatlichen Einheit erfassten Ausgabe für die strategische Gasreserve iHv 1,6 Mrd. EUR.

Die mit Abstand größte Ausgabenkategorie sind die **Sozialleistungen** mit 97,1 Mrd. EUR im Jahr 2021 (43 % der Staatsausgaben). Der moderat Anstieg von 2,3 % im Jahr 2022 ist unter anderem auf das Auslaufen des Härtefallfonds und die sinkenden Arbeitslosenzahlen zurückzuführen. In der weiteren Planungsperiode führen insbesondere die steigenden Pensionsausgaben zu einem etwas stärkeren Ausgabenwachstum von bis zu 4,3 %. Für 2023 ist aufgrund der aktuell hohen Inflationsrate mit einer signifikanten Pensionserhöhung zu rechnen. Die derzeit hohe Inflation führt im Jahr 2023 auch zu einem kräftigen Anstieg der **Arbeitnehmerentgelte** um 6,4 %, da sich diese auch auf die Gehaltsabschlüsse der öffentlich Bediensteten auswirken wird. Für 2022 wird bei den Arbeitnehmerentgelten noch ein etwas moderaterer Anstieg um 3,5 % auf 45,9 Mrd. EUR erwartet.

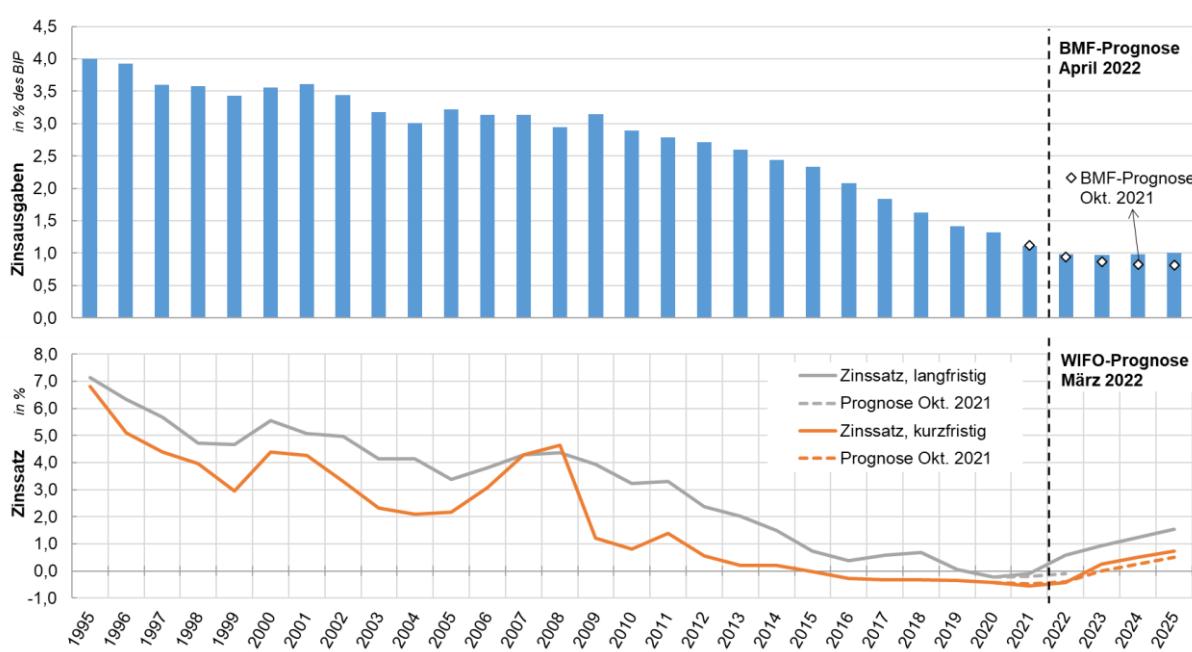
Ein Teil der gesamtstaatlichen Ausgaben betrifft Maßnahmen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans (ARP).⁴⁵ Bei den Vermögenstransfers werden etwa die Ausgaben für die Investitionsprämie und den Breitbandausbau verbucht, die jeweils teilweise im ARP enthalten sind. Ein Teil der Bruttoinvestitionen betrifft den Bau neuer Bahnstrecken und die Elektrifizierung von Regionalbahnen. Weitere Ausgabenkategorien, die Maßnahmen im ARP enthalten, sind die Subventionen (z. B. Kreislaufwirtschaftspaket) und der Intermediärverbrauch (z. B. Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung und Digitalisierung der Schulen). Ein Gesamtüberblick ist der Tabelle 24 im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2022 zu entnehmen. Mit Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) kann ein Großteil der Maßnahmen im ARP finanziert werden. Die endgültige Höhe der je Mitgliedstaat verfügbaren Zuschüsse hängt von der Wirtschaftsentwicklung 2020 und 2021 ab und wird im Juni 2022 festgelegt. Nach vorläufigen Berechnungen stehen für Österreich insgesamt rd. 3,8 Mrd. EUR bereit. Die aus RRF-Mitteln finanzierten Ausgaben haben keine unmittelbare Erhöhung des Defizits zur Folge, da Einnahmen aus dem EU-Haushalt in selber Höhe verbucht werden.

⁴⁵ Eine Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Österreichischen ARP erfolgt im Nationalen Reformprogramm 2022, zu dem der Budgetdienst eine gesonderte Analyse erstellt.



Das WIFO prognostizierte im März 2022 für 2022 einen langfristigen Zinssatz (10-jährige Bundesanleihen) von 0,6 % der bis 2025 auf 1,6 % ansteigen soll.⁴⁶ Aufgrund der vergleichsweise langen Laufzeiten⁴⁷ bestehender Anleihen wirkt sich der Zinsanstieg nur zeitverzögert auf die gesamtstaatlichen **Zinsausgaben** aus. Diese entwickeln sich gemäß Planung des BMF im Jahr 2022 noch rückläufig und sinken gegenüber 2021 um 0,2 Mrd. EUR auf 4,3 Mrd. EUR (1,0 % des BIP). Ab 2023 endet jedoch aufgrund des höheren Zinsniveaus der seit 2010 verzeichnete Rückgang der Zinsausgaben. Im Herbst 2021 wurde ein Anstieg erst ab 2025 erwartet. In Absolutwerten sollen die Zinsausgaben nunmehr bis 2025 auf 5,0 Mrd. EUR anwachsen. Gegenüber der Planung im Herbst 2021 bedeutet dies einen Anstieg um 1,0 Mrd. EUR im Jahr 2025 bzw. um 2,5 Mrd. EUR im Zeitraum 2022 bis 2025. Die Zinsausgaben entwickeln sich weitgehend parallel zum nominellen BIP-Wachstum und stabilisieren sich daher im Planungshorizont bei rd. 1,0 % des BIP. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Zinsausgaben sowie der vom WIFO prognostizierten Zinssätze und stellt diese den Prognosewerten vom Herbst 2021 gegenüber.

Grafik 6: Zinsentwicklung und Zinsausgaben seit 1995



Quellen: Statistik Austria, Österreichisches Stabilitätsprogramm 2022, Budgetbericht 2022.

⁴⁶ Die seither eingetretene Zinsentwicklung (1,5 % auf 10-jährige Bundesanleihen Anfang Mai 2022) deutet darauf hin, dass der für 2022 prognostizierte Wert überschritten werden dürfte.

⁴⁷ Die durchschnittliche Restlaufzeit der Finanzschuld des Bundes betrug Ende 2021 10,6 Jahre.



In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der wesentlichen **Einnahmenaggregate** von 2019 bis 2025 dargestellt, wobei die Werte bis 2021 dem Stand der Ende März von der Statistik Austria vorgelegten Maastricht-Notifikation entsprechen und noch revidiert werden können. Die Werte ab 2022 entsprechen der Planung des BMF im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2022.

Tabelle 11: Staatseinnahmenentwicklung 2019 bis 2025

in Mrd EUR	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Staatseinnahmen	195,6	185,7	201,8	212,7	224,1	233,9	243,9
VÄ ggü. Vorjahr in %	+3,7%	-5,0%	+8,7%	+5,4%	+5,3%	+4,4%	+4,3%
Einkommens- und Vermögenssteuern	54,5	49,2	56,5	59,0	62,3	65,3	69,2
VÄ ggü. Vorjahr in %	+4,3%	-9,6%	+14,8%	+4,4%	+5,5%	+4,8%	+6,0%
Produktions- und Importabgaben	55,2	51,9	56,3	59,3	62,4	65,6	67,9
VÄ ggü. Vorjahr in %	+3,4%	-6,0%	+8,5%	+5,5%	+5,1%	+5,2%	+3,4%
Sozialbeiträge	61,1	61,1	64,2	67,6	71,7	74,9	77,8
VÄ ggü. Vorjahr in %	+4,0%	-0,1%	+5,1%	+5,4%	+6,0%	+4,4%	+3,9%
Vermögenseinkommen	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	3,0	3,1
VÄ ggü. Vorjahr in %	-10,7%	-1,7%	-0,1%	-0,6%	+1,8%	+7,6%	+2,2%
Sonstige Einnahmen	21,9	20,7	22,0	24,0	24,9	25,1	25,9
VÄ ggü. Vorjahr in %	+4,6%	-5,5%	+6,3%	+8,9%	+3,9%	+0,8%	+3,2%
in % des BIP	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Staatseinnahmen	49,2	49,0	50,0	49,1	48,9	48,9	49,1
davon Steuern- und Abgaben	43,1	42,8	44,0	43,1	43,0	43,2	43,4
Einkommens- und Vermögenssteuern	13,7	13,0	14,0	13,6	13,6	13,6	13,9
Produktions- und Importabgaben	13,9	13,7	13,9	13,7	13,6	13,7	13,7
Sozialbeiträge	15,4	16,1	15,9	15,6	15,7	15,7	15,7
Vermögenseinkommen	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
Sonstige Einnahmen	5,5	5,5	5,5	5,5	5,4	5,3	5,2

Quellen: Statistik Austria, Österreichisches Stabilitätsprogramm 2022.

Die gesamtstaatlichen **Einnahmen**, die zu einem erheblichen Teil aus Steuern und Sozialbeiträgen bestehen, verzeichneten im Jahr 2021 ein markantes Wachstum und lagen bereits wieder deutlich über dem Vorkrisenniveau. Auch für die Periode 2022 bis 2025 sieht die aktuelle Budgetplanung trotz den im Rahmen der ÖSSR 2022 und der Energie-Entlastungspakete beschlossenen Maßnahmen eine dynamische Entwicklung vor. Ermöglicht wird diese Entwicklung durch die insbesondere für 2022 und 2023 erwarteten Anstiege der Lohnsumme und des nominellen Privatkonsums, die zum Teil auf die gestiegene Inflation zurückzuführen sind. Durch den Progressionseffekt bei der Einkommensteuer wird der Effekt der wachsenden Lohnsumme auf das Steueraufkommen noch verstärkt.

Die **Sozialbeiträge**, die mit rd. 64,2 Mrd. EUR (2021) die größte Einnahmenkategorie darstellen, entwickeln sich im Planungszeitraum weitgehend parallel zur prognostizierten Lohnsummenentwicklung. Einen geringfügig dämpfenden Effekt hat die Senkung der KV-Beiträge für Selbständige und Landwirt:innen mit niedrigem Einkommen. Das Wachstum der **Einkommen- und Vermögenssteuern** ist im Planungszeitraum etwas moderater, weil das Aufkommen durch zahlreiche Entlastungsmaßnahmen, wie insbesondere die beschlossene schrittweise



Senkung des Einkommensteuertarifs (inkl. Erhöhung von Familienbonus und Negativsteuer) und die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes, gedämpft wird. Das dynamische Wachstum bei den **Produktions- und Importabgaben** setzt sich in der Planungsperiode, gestützt durch den steigenden Privatkonsument und die ab 2022 schrittweise steigenden Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung, fort.

Die **Steuer- und Abgabenquote** erreichte im Jahr 2021 mit 44,0 % des BIP den höchsten Wert seit 2002.⁴⁸ Für die Planungsperiode wird im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2022 eine Steuer- und Abgabenquote von etwas über 43 % prognostiziert. Die Vermögenseinkommen und die Sonstigen Einnahmen (v. a. Sonstige laufende Transfers) sind nicht Teil der Steuer- und Abgabenquote, sie zählen aber zu den gesamtstaatlichen Einnahmen. Demnach ist die Staatseinnahmenquote höher und belief sich 2021 auf 50,0 % des BIP.

7 Budgetrisiken

Vor allem in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, der Lage auf den Energie- und Rohstoffmärkten sowie dem künftigen Verlauf der COVID-19-Pandemie bestehen beträchtliche Risiken für Abweichungen von der mit den Novellen zum BFG und zum BFRG vorgelegten kurz- und mittelfristigen Budgetplanung.

Bei einer Unterbrechung der Gaslieferungen aufgrund des **Kriegs in der Ukraine** könnte es zu Produktionsausfällen und einem entsprechenden Wachstumseinbruch kommen. Dies würde das Budget zum einen durch die Wirkung der automatischen Stabilisatoren belasten und zum anderen neue Hilfsmaßnahmen für Unternehmen und private Haushalte erforderlich machen. Auch ein Zugriff auf private Gasreserven im Rahmen von Energielenkungsmaßnahmen wäre mit erheblichen budgetären Kosten für die Entschädigung der betroffenen Unternehmen verbunden. Über die bereits budgetierte strategische Gasreserve hinausgehende Gaskäufe oder weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung könnten durch die in der BFG-Novelle für 2022 vorgesehene Ermächtigung iHv 5 Mrd. EUR bedeckt werden, deren Inanspruchnahme defiziterhöhend wirkt. Das Ausmaß der budgetären Belastung ist dabei aufgrund der unsicheren Entwicklung des Gaspreises schwer abschätzbar.

⁴⁸ Dieser Wert bezieht sich auf die Steuer- und Abgabenquote gemäß Indikator 4, in die bei der Berechnung auch die unterstellten Sozialbeiträge für die Beamten miteinbezogen werden. Die Steuer- und Abgabenquote gemäß Indikator 2 ist derzeit um etwa 0,5 %-Punkte niedriger, in den nächsten Jahren wird diese Differenz aufgrund der weiter sinkenden Anzahl der aktiven Beamten weiter zurückgehen.



Die Bundesregierung hat **weitere Maßnahmen** zum Ausgleich des Energiekostenanstiegs angekündigt, zu denen jedoch noch keine konkreten Informationen vorliegen und die in der Budgetplanung noch nicht enthalten sind. Auch andere, in der Budgetplanung bis 2025 noch nicht berücksichtigte Maßnahmen, wie z. B. eine Erhöhung der Landesverteidigungsausgaben oder die angekündigten Mehrausgaben für die Pflegereform, hätten eine Ausweitung des Defizits zur Folge.

Eine weitere Verschärfung der Lage auf den internationalen Rohstoffmärkten, ein Anhalten der Engpässe bei den internationalen Lieferketten oder eine Ausweitung geopolitischer Spannungen könnte eine Erhöhung des Inflationsdrucks und eine Abschwächung der **internationalen Konjunktur** zur Folge haben. Der Ukraine-Krieg erhöht insbesondere das Risiko aus den Exporthaftungen im Bereich der Ausfuhrförderung. Im Hauptausschuss des Nationalrates bezifferte der Bundesminister für Finanzminister das daraus resultierende budgetäre Risiko für 2022 in einer ersten Prognose mit 500 Mio. EUR bis 1 Mrd. EUR.

Das Zurückfahren expansiver geldpolitischer Maßnahmen und die Anhebung der Leitzinsen wirkt zwar bremsend auf die Inflationsentwicklung, könnte dabei aber zu einer konjunkturellen Abschwächung beitragen. Das **Zinsrisiko** für Österreich steigt durch diese Entwicklungen an, ist jedoch im Planungshorizont bis 2025 begrenzt, weil sich Zinsänderungen aufgrund der im internationalen Vergleich langen Restlaufzeiten österreichischer Anleihen nur zeitverzögert auf die Zinsausgaben auswirken.

Auch durch den künftigen **Pandemieverlauf** bestehen weiterhin Budgetrisiken. Abgesehen von neuen Hilfsmaßnahmen und Konjunkturrisiken im Zusammenhang mit COVID-19 bedingten Beschränkungen könnten zusätzliche Kosten auch durch den Ankauf von Impfstoffen oder Arzneimitteln entstehen. Eine Ausnutzung der für COVID-19-Maßnahmen im Jahr 2022 getroffenen budgetären Vorsorge in Form der BFG-Ermächtigung iHv 5 Mrd. EUR hätte eine entsprechende Defiziterhöhung zur Folge. Ab 2023 betrifft die budgetäre Vorsorge für COVID-19-Folgen etwaige Kosten aus Haftungsausfällen. Das Ausmaß der tatsächlich erforderlichen Mittel hängt hier stark von der weiteren Entwicklung der Insolvenzen nach dem Auslaufen der COVID-19-Hilfsmaßnahmen ab. Kommt es zu keiner weiteren Infektionswelle, ist jedoch auch eine Unterschreitung der 2022 bis 2025 für die Pandemiefolgen veranschlagten Auszahlungen möglich.



Vor dem Hintergrund der aktuellen Konjunkturerwartungen und dem laufenden Budgetvollzug 2022 sind die Einzahlungen in der BFG-Novelle eher vorsichtig budgetiert, sodass hier die Möglichkeit einer **besseren Entwicklung** besteht. In einem optimistischeren Szenario würden sich die Energiepreise rascher normalisieren und die Konjunktur besser als erwartet entwickeln. Dann würden insbesondere die konjunkturabhängigen Einnahmen steigen und die Ausgaben sinken. Auch die notwendigen Auszahlungen für Hilfsmaßnahmen wären geringer.